

- Bericht im Innenteil -

Der Abfallkalender für das Jahr 2022 liegt diesem Amtsblatt bei
„Sortierhilfe für Ihren Abfall“ liegt diesem Amtsblatt bei
Informationen aus der Ratssitzung vom 8.12.2021
Bekanntmachungen der Gemeinde Kreuzau
Änderung für das Befüllen der Biotonne zum Jahreswechsel
Weihnachts- und Neujahrsgruß von Bürgermeister Ingo Eßer

Foto: Kirche Kreuzau (Gemeinde Kreuzau)



Hauptstr. 7-9 · 52372 Kreuzau

www.igz-kreuzau.de
info@igz-kreuzau.de

Tel.: 02422-9400 0
Fax: 02422-9400 15
Kostenlos: 0800-9400000

IHR GESUND-ZENTRUM IN KREUZAU-MITTE

**Öffnungszeiten:
durchgehend
Mo. – Fr. 8.00–18.30 Uhr
Sa. 8.00– 14.00 Uhr**



Arztpraxen in Kreuzau Doctores

Allgemeinmedizin:

Kröger	Flemingstr. 10	02422-3216
Johannsen	Von-Torck-Str. 1	02422-901636
Kasper	Am Thing 11	02421-501619
Knoche	Im Heidehof 2	02422-3292
Pennartz	Flemingstr. 15	02422-3206
von Laufenberg	Bahnhofstr. 6	02422-6093
Schneider	Hauptstr. 9	02422-1272

Allergologie/Haut-Geschlechtskrankheiten:

Skora	Hauptstr. 7-9	02422-8076
-------	---------------	------------

Augenheilkunde:

Schulz	Im Herkesgarten 2	02422-8031
--------	-------------------	------------

Frauenheilkunde:

Weiler	Kirchweg 3	02422-8670
Weis	Hauptstr. 8	02422-1323

Hals-Nasen-Ohren:

Späth + Killian	Hauptstr. 24	02422-502942
-----------------	--------------	--------------

Innere Medizin:

Heck	Kirchweg 3	02422-94010
------	------------	-------------

Kinderheilkunde:

Schmidt	Frohenden 43	02422-8011
---------	--------------	------------

Chirurgie

Riesen	Peschstr. 24	02422-504714
--------	--------------	--------------

Orthopädie

Yurttas	Kirchweg 3	02422-50044 20+10
---------	------------	-------------------

Urologie:

Lich	Hauptstr. 7-9	02422-9050181
------	---------------	---------------

Neurologie:

Stankewitz	Bahnhofstr. 9	02422-500330
------------	---------------	--------------

Zahnmedizin:

Dott	An der Burg 1	02422-903663
Engels	In der Held 9	02422-5778
Kieferorth. Thurn	Friedenau 3	02422-90490
Tolk + Team	Hauptstr. 95	02422-6071
Höing	Lindenstr. 1	02422-902156
Kipp	Kreuzstr. 3	02422-8080
Roth	Hauptstr. 20	02422-7898

QUALITÄT – PROFESSIONALITÄT – KOMPETENZ – SICHERHEIT



Ärzte für

· Innere Medizin, Zahnheilkunde, Haut, Orthopädie, Allgemeinmedizin, Augenheilkunde, HNO, Kinderheilkunde, Urologie, Psychotherapie und Frauenheilkunde finden Sie in unserem Haus und in der nahen Umgebung



Orthopädie-Schuhtechnik Meisterbetrieb

· Maßschuhe, Einlagen, Kompressionsstrümpfe
· dyn. Fußdruckmessung, Laufbandanalyse
· Konfektionsänderungen, Schuhreparaturen
· Diabetiker-Schuhe, Bequemschuhe



Kreuz-Apotheke

· Reise-Impfberatung
· internationale Medikamente
· Ernährungs-, Stoma-, Inkontinenz-, mod. Wundversorgungsberatung
· kostenloser Botendienst für Pflege- und Hilfsmittel



Hörsysteme Schmelter Meisterbetrieb

· Anpassung modernster Hörsysteme
· Tinnitus-Beratung und Versorgung
· Anpassung individuell gefertigter Otoplastiken
· Wartung und Reparatur – auch Fremdgeräte
· Hausbesuche nach Vereinbarung



Sanitätshaus Kreuzau Orthopädie-Technik Meisterbetrieb

· Alles für die häusliche Krankenpflege
Betten, Rollstühle usw.
· Orthopädie- und Reha-Technik
Prothesen, Mieder, Bandagen
· Hausbesuche



Optik Drehsen Meisterbetrieb

· Fachgeschäft für Augenoptik und Kontaktlinsen
· Lieferant aller Kassen
· Hausbesuche nach Vereinbarung

Post im Haus und über 90 Parkplätze in der direkten Umgebung

KONTAKTE

Gemeindeverwaltung Kreuzau,

Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau
Tel. 02422 507-0, Fax 02422 507-498
Internet: www.kreuzau.de, E-Mail: buergermeister@kreuzau.de
Info-Telefon der Gemeinde Kreuzau: 02422 507-200
Öffnungszeiten: montags-freitags 8.30 – 12.00 Uhr
dienstags 13.30 – 16.00 Uhr
donnerstags 13.30 – 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Hinweis: Das Sozial- und Grundsicherungsamt sowie das Steueramt sind mittwochs geschlossen.

Bezirksdienst Kreuzau

Polizeihauptkommissar Pohl 02422 50416-6331

Bezirk: Kreuzau westlich der Bahn, Winden, Untermaubach, Obermaubach, Schlagstein, Bergheim, Bilstein, Langenbroich, Bogheim

Polizeihauptkommissar Nolden 02422 50416-6332

Bezirk: Kreuzau östlich der Bahn, Stockheim, Drove, Boich, Thum, Leversbach, Üdingen

Gemeinsame Sprechzeiten

mittwochs 12.00 – 14.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH

Urbanusstr. 1, Kr-Winden 02422 9476-200

Nach Dienstschluss bei

Versorgungsstörungen (Wasser) 02422 9476-220

Wasserversorgungszweck Perlenbach 02472 9916-0

Westnetz GmbH (RWE) Störung-Strom 0800 4112244

Westnetz GmbH (RWE) Störung-Gas 0800 0793427

St. Augustinus-Krankenhaus GmbH 02421 599-0

Krankenhaus Düren GmbH 02421 300

St. Marien Hospital 02421 805-0

Kreuz-Apotheke 0800 94000-00

Victoria-Apotheke 0800 523720-0

Schiedsperson 02422 504-154

Telefon-Seelsorge Düren-Heinsberg-Jülich

evangelisch 0800 111 01 11

katholisch 0800 111 02 22

Notrufnummern

Feuerwehr/Rettungsdienst: 112

Polizei Notruf 110

Polizeiwache Kreuzau 02422 50416-6312

Arztrufzentrale: 0180 50441-00

Ärztliche Notrufnummer: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst: 0180 59867-00

Info-Zentrale für Vergiftungsfälle: 0228 192-40

Universitätsklinik Bonn

Tierärztlicher Notdienst:

www.tieraerztlicher-notdienst-kreisdueren.de

Sirenenalarm

Alarmierung der Feuerwehr

3 x 15 Sekunden Heulton

Warnung vor Gefährdungen

Neben der Alarmierung für die Feuerwehr, werden die Sirenen weiterhin zur Warnung der Bevölkerung eingesetzt:

1 Minute auf und abschwelliger Heulton

Entwarnung: 1 Minute Dauerton

Machen Sie sich mit den Verhaltensregeln und den Alarmierungstönen der Sirenen vertraut.

Unter www.kreuzau.de/112

erhalten sie weitere Informationen.

Abfallentsorgung in der Gemeinde Kreuzau

Informationen zur Abfallentsorgung erhalten Sie im Internet unter www.kreuzau.de/abfall oder bei Ihrer Abfallberatung im Rathaus.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Telefon 02422 507-0, Telefax 02422 507-498. Herausgeber und verantwortlich für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil: Porschen & Bergsch GbR Mediendienstleistungen, Am Roßpfad 8, 52399 Merzenich, Telefon 02421 69796-40, Telefax 02421 69796-59, www.porschen-bergsch.de.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Das Amtsblatt ist im Einzelbezug durch den Verlag zum Preis von 0,40 € zzgl. Liefergebühr zu beziehen. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgeschickt.

Auflage 9.100 Exemplare. In unserem Hause gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.

.....
Werbung

Bernd Weyermann **Gas Wasser Heizung**



Kundendienst
Reparaturservice
Abflussreinigung
Komme auch für Kleinigkeiten

Im Herkesgarten 25
52372 Kreuzau
Tel.: 0 24 22 / 32 37
Mobil.: 0170 / 41 47 625

Fernsehreparaturen

schnell & preiswert alle Fabrikate

Video-Service Jansen

Kelterstraße 109 52372 Kreuzau-Winden
Tel.: 02422 901622 web.: www.v-s-j.de



Unsere Leistungen:

Reparatur aller Produkte der Unterhaltungselektronik, PC-Service, Monitor- und Druckerreparatur, Industriemonitore, Installation und Reparatur von Satananlagen, Überwachungsanlagen, Webcams, Geräteverkauf und vieles mehr.

Seit über 10 Jahren Service rund ums Fernsehen

IMMOKONTOR KREUZAU

Ihr Immobilienverkauf in professionellen Händen!

- Hausverkauf
- Grundstücksverkauf
- Vermietung

Wir vermitteln für Sie diskret und kompetent, seriös und marktgerecht

Torsten Neumann Langenbroicher Str. 47 · 52372 Kreuzau

Tel. 02422-5009883 · mobil 0172-2785802

info@immokontor-kreuzau.de · www.immokontor-kreuzau.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

I. Jahresabschluss der Gemeinde Kreuzau für das Haushaltsjahr 2020 und Erteilung der Entlastung

Der Rat der Gemeinde Kreuzau hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2021 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungs- und Wahlprüfungsausschuss, der sich eines Dritten bedient hat, testierten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt. Er hat beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag von 4.801.990,47 € in Höhe von 4.136.759,09 € aus der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 665.231,38 € aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt wird, und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Zahlen der Schlussbilanz (Stichtag 31.12.2020) sind als Anlage beigefügt.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Kreuzau und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Kreuzau für das Haushaltsjahr 2020 liegt zusammen mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstr. 7, 52372 Kreuzau, Zimmer 116, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr), öffentlich aus.

Kreuzau, den 9. Dezember 2021

Der Bürgermeister
-Ingo Eßer-

Gemeinde Kreuzau Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

Anlage I PASSIVA

	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro		31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	43.681,00	39.999,00	1.1 Allgemeine Rücklage	16.388.294,93	15.901.257,05
1.2 Sachanlagen			1.2 Ausgleichsrücklage	4.136.759,09	4.136.759,09
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Jahresfehlbetrag	<u>4.801.990,47</u>	<u>458.412,88</u>
1.2.1.1 Grünflächen	639.315,70	669.315,70		15.723.063,55	20.526.429,02
1.2.1.2 Ackerland	1.109.165,83	1.108.165,83	2. Sonderposten		
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.636.966,92	1.640.020,92	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	26.535.549,89	25.309.704,86
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	13.579.022,80	13.887.960,80	2.2 Sonderposten für Beiträge	20.383.399,00	21.356.763,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	<u>308.679,21</u>	<u>228.679,21</u>
1.2.2.1 Kriech- und Jugenderrichtungen	864.053,00	917.178,00		47.222.652,10	46.891.164,07
1.2.2.2 Schulen	19.252.798,02	19.796.005,02	3. Rückstellungen		
1.2.2.3 Wohnbauten	1.232.965,27	1.272.790,27	3.1 Pensionrückstellungen	10.457.298,00	10.499.267,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	10.705.865,98	10.461.686,98	3.2 Instandhaltungsrückstellungen	1.593.261,73	1.054.221,41
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3.3 Sonstige Rückstellungen	<u>1.886.735,78</u>	<u>1.437.323,12</u>
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.233.010,86	11.269.113,17		13.937.296,48	13.860.811,53
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.105.725,00	1.150.214,00	4. Verbindlichkeiten		
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	16.710.927,00	17.130.389,00	4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	26.236.273,40	27.229.897,40	4.1.1 vom öffentlichen Bereich	512.112,68	259.895,16
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	308.465,00	317.136,00	4.1.2 von Kreditinstituten	5.124.235,58	5.540.369,49
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	544.570,00	560.671,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	29.900.000,00	22.902.550,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturschätze	81,00	81,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.974.648,54	1.974.114,42
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.142.169,00	815.780,00	4.4 Erhaltene Anzahlungen	2.510.392,41	2.932.287,28
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.130.749,00	1.081.607,00	4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.806.802,18</u>	<u>2.578.487,28</u>
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>4.136.889,56</u>	<u>1.907.580,01</u>		42.688.575,39	38.185.784,71
	112.068.237,34	110.297.104,10	5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.427.502,54	3.280.411,34
1.3 Finanzanlagen					
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	535.000,00	535.000,00			
1.3.2 Beteiligungen	1.209.301,00	1.209.301,00			
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	238.473,09	238.473,09			
1.3.4 Ausleihungen					
1.3.4.1 Sonstige Ausleihungen	<u>102,25</u>	<u>102,25</u>			
	1.979.677,23	1.979.677,23			
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.451.564,81	2.576.367,28			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
2.2.1.1 Gebühren	80.320,45	94.041,79			
2.2.1.2 Beiträge	69.412,28	71.404,24			
2.2.1.3 Steuern	893.302,45	907.000,76			
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	2.976,73	15.832,92			
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>885.529,63</u>	<u>1.677.152,75</u>			
	1.911.541,74	2.115.595,43			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	191.359,67	241.884,66			
2.2.2.2 gegenüber Mitarbeiter, Organelmitgliedern u. Gesellschafter	16.557,97	14.661,92			
2.2.2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen	<u>1.600.000,00</u>	<u>0,00</u>			
	1.807.917,94	256.546,58			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	70.029,53	29.882,08			
2.3 Liquide Mittel	2.464.096,71	3.792.983,29			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	203.116,69	192.676,26			
	<u>122.997.063,16</u>	<u>120.750.600,67</u>		<u>122.997.063,16</u>	<u>120.750.600,67</u>

Feuchte Wände? Nasse Keller? Schimmelpilzbefall?

Warum wir Ihnen im Schadensfall helfen können?

- 1 Neutrale und preislich faire Ermittlung der Schadensursache
- 2 Fachlich kompetente Sanierungskonzepte (TÜV zertifiziert)
- 3 Prüfung vorliegender – auch auftragsfremder – Angebote
- 4 Kooperationen mit ortsansässigen Fachbetrieben

**SOFORTHILFE-NUMMER:
024 28 / 80 36 444**

**Bausachverständiger
MICHAEL HAGNER**

Bausachverständiger Michael Hagner GmbH · Mühlenstr. 34 · 52382 Niederzier · www.sv-buero-hagner.de

Satzung

über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Kreuzau für die Jahre 2022 bis 2024 vom 09.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I. S. 4167), und des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kreuzau am 08. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsjahr 2022

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 489 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 589 v. H.
2. Gewerbesteuer 529 v. H.

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2022.

§ 2 Haushaltsjahr 2023

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 514 v. H.
 - d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 614 v. H.
2. Gewerbesteuer 529 v. H.

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2023.

§ 3 Haushaltsjahr 2024

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - e) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 539 v. H.
 - f) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 639 v. H.
2. Gewerbesteuer 529 v. H.

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2024.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Kreuzau vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 09.12.2021

Der Bürgermeister:

- Ingo Eßer -

SATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kreuzau vom 09.12.2021

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), dass zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW.S.218b) hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in der Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde Kreuzau erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 16 Meter Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 10 Meter Breite.
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern, Gewerbe und Industriegebieten sowie in Sondergebieten, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung zulässig ist
 - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 18 Meter Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 13 Meter Breite.
3. Mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (zum Beispiel Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 Metern,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 Metern,
 - b) die nicht Bestandteile der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 von Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahmen von Kinderspielflächen,
 - a) die Bestandteile von Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 - 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 Metern,
 - b) die nicht Bestandteile von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 von Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 Meter. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Verkehrsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

- (1) Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
- (2) Gehen Grundstücke von dem Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des BauGB, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtliche relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (zum Beispiel Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchst zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden,
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden, Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zuge-

lassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelung der Buchstaben a) – c) entsprechend.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf oder abgerundet werden,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe;
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (zum Beispiel Grundstücke mit Büro-, Verwaltung-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünflächen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Absätze 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren, wenn
 - ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht,
 - ein Grundstück mit dem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- den Grunderwerb,
- die Freilegung,
- die Fahrbahnen,
- die Radwege,
- die Gehwege,
- die unselbstständigen Parkflächen,
- die unselbstständigen Grünanlagen,
- die Beleuchtungsanlagen,
- die Entwässerungseinrichtungen,
- die Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 10 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 15.07.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kreuzau vom 09.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 09.12.2021

Der Bürgermeister

- Ingo Eber -

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kreuzau vom 09.12.2021

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW 2020, S. 218b) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWGb) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung

- des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
 - des Verpackungsgesetzes (VerpackG Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.),
 - der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
 - des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) in der jeweils geltenden Fassung;
- hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung vom 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit Zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West - ZEW nach einer von dieser hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßnahmen des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die Aufgabe der Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle wurde von der Gemeinde Kreuzau auf den ZEW übertragen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des ZEW, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den nutzenden Personen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen.
Bioabfälle sind gemäß § 3 Abs. 7 KrWG biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialeinrichtungen bestehende
 1. Garten- und Parkabfälle,
 2. Landschaftspflegeabfälle,
 3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen.

Auf die **Anlage 2** (Positivliste „Bioabfälle“) zu dieser Satzung wird verwiesen

Nicht in die Biotonne gehören sämtliche Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall (mit/ohne Lebensmittelinhalt). Zum Zwecke einer getrennten Erfassung von Nahrungsmitteln und Küchenabfällen dürfen ausschließlich Sammelbeutel aus Papier verwendet werden. Ferner ist das Einpacken in Zeitungspapier und Küchenkrepp zulässig. Nicht erlaubt sind sog. „kompostierbaren“ Plastiktüten (z. B. mit dem Gütezeichen „Keimling“). Außerdem verboten: sog. „Inliner aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) zur Auskleidung und Sauberhaltung der Biotonne sowie jegliche sog. „kompostierbare“ Gebrauchsgegenstände, Verpackungen und Kleidungsstücke. Nicht als Bioabfall, sondern als Restabfall zu entsorgen ist sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Tierstreu (mit/ohne Exkrememente), Exkrememente von Tieren, Vogelsand und Asche. Davon ausgenommen ist biologisch abbaubares Haustierstreu (mit/ohne Exkrememente) von ausschließlich pflanzenfressenden Nagetieren.

3. Einsammlung und Beförderungen von Altpapier, hierzu gehört Altpapier welches keine Einwegverpackung aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirts-

chaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet.

4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
 5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bioabfall- und Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, sperrige Elektro- und Elektronikgeräte, Altpapierbündelsammlung) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde.
- Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. Gelbe Tonne, Gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassungen der Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, Bündelsammlung).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde **nicht** durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 S. 1 KrWG):
Gebrauchte Verkaufsverpackungen im Rahmen des Dualen Systems
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen öffentlich-rechtlichen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 S. 2 KrWG). Diese Abfälle sind jene, die in dem als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Abfallarten-Positivkatalog nicht aufgeführt sind, hierzu gehören auch Bauschutt, Steine, Erde, Kies, Sand, Zement; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 S. 3 KrWG)

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden vom ZEW an den mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) und stationären Sammelstellen angenommen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekanntgegeben. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Eigentum Besitzende eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks sind im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss ihres Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Anschlussberechtigte und andere Abfallbesitzende im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigentümern eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes sind verpflichtet, ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Zum Anschluss verpflichtete Eigentümer eines Grundstückes und andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) eines an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Grundstückseigentümer Besitzer und Abfallerzeugende bzw. Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.

Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale im § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Hucklepackverfahren ist unzulässig d. h., angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüsselnummer 200301) nicht mit anderen Abfällen die einer anderen Abfallschlüsselnummer der Anlage Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden.

Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeugenden unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den § 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können.

Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Bio-Tonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und Personen, die gewerbliche Siedlungsabfälle erzeugen bzw. besitzen, ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall nach Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchstumsfeuern regelt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG);
 - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreibenden durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG);
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind durch eine nach § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweisen, dass sie in der Lage sind, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sind, alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle der Anlage 2 ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen von Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/ gewerblich genutzt werden, wenn Abfallerzeugende/Abfallbesitzer nachweisen, dass sie die anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen von Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz KrWG mit § 7 GewAbfV besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlage

- (1) Abfallerzeugende oder Abfallbesitzer, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des ZEW in der jeweils gültigen Fassung zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standort auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten und sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Restmüllbehälter (graue Tonne):

- (a) 60-l-Restmülltonne,
- (b) 80-l-Restmülltonne,
- (c) 120-l-Restmülltonne,
- (d) 240-l-Restmülltonne,
- (e) 1.100-l-Restmülltonne.

Biotonne (braune Tonne):

- (f) 120-l-Biotonne,
- (g) 240-l-Biotonne.

Altpapier- (blaue Tonne):

- (h) 240-l-Altpapier- tonne,
- (i) 1.100-l-Altpapier- tonne.

Weiterhin:

- (j) gelbe Säcke oder gelbe Tonnen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff,
 - (k) für vorübergehend mehr anfallenden Rest- oder Biomüll können von der Gemeinde zugelassene Beistellsäcke benutzt werden. Sie werden von der Entsorgungsfirma an den Tagen der Rest- bzw. Biomüllentsorgung eingesammelt. Familien mit Kleinkindern erhalten auf Antrag für die ersten drei Lebensjahre für jedes Kind einen Beistellsack pro Monat. Die Ausgabe erfolgt kalenderjährlich. Voraussetzung ist jedoch, dass ihr Haushalt über eine 120 l Restmülltonne verfügt. Die getroffenen Regelungen gelten ebenfalls für pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger, die durch ein ärztliches Attest nachweisen, dass ein Bedarf besteht.
- (3) Die Ausgabe, die Rücknahme oder der Tausch von Abfallbehältern findet nach telefonischer Rücksprache beim Bürger vor Ort statt.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anzahl und Größe der von Anschlusspflichtigen bereitzustellenden Abfallbehälter richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der Haushalte. Bei der Zuteilung der Mülltonnen muss gewährleistet sein, dass in jedem Haushalt mindestens eine 60-l-Restmülltonne und eine 120-l-Biotonne vorhanden sind, soweit nicht § 8 Abs. 1 zutrifft.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Haushaltsgleichwerten ermittelt. Bei der Zuteilung der Mülltonnen muss gewährleistet sein, dass je Haushaltsgleichwert mindestens eine 60-l-Restmülltonne vorhanden ist.

Haushaltsgleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Haushaltsgleichwert
a) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Ver-	je 3 Beschäftigte	0,25

sicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertretende

b) Schulen, Kindergärten	je 10 Schulkinder/Kinder /Beschäftigten	0,25
c) Gaststättenbetriebe, Imbissstuben, Eisdielen	je Beschäftigten	2
d) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,5
e) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	1
f) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,2
g) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,2

- Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige, (z. B. arbeitnehmende Person, unternehmerisch tätige Person, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- Zwei Haushalte/Haushaltsgleichwerte können sich einen 120-l-Abfallbehälter, bis zu vier Haushalte/Haushaltsgleichwerte können sich einen 240-l-Abfallbehälter teilen; diese Regelung gilt sowohl für Restmülltonnen als auch für Biotonnen.
- Die Biotonne ist nur bereitzustellen, sofern im jeweiligen Haushalt tatsächlich Biomüll anfällt. Biomüll fällt nicht an, sofern er gänzlich kompostiert wird.
- Der Nachweis, dass kein Biomüll anfällt, ist von jedem Haushalt gegenüber der Gemeinde zu erbringen. Dieser Nachweis hat in Form einer schriftlichen Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung zu erfolgen. Der Gemeinde ist diesbezüglich schriftlich ein Betretungs- und Kontrollrecht einzuräumen.
- Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, so haben Grundstückseigentum Besizende die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
- Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Behältervolumen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- Grundstückseigentum Besizende haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leeren Behälter, Abfallsäcke, Bündel und Sperrmüll sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, so kann die Gemeinde den Aufstellungsort der Behälter, Abfallsäcke, Bündel und des Sperrmülls bestimmen.
- Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und auf das anschlusspflichtige Grundstück zurückzunehmen.
- Kann der Abfall durch einen Umstand, den Anschlusspflichtige zu vertreten haben, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- Die Abfallbehälter für Restmüll, Biomüll und Altpapier werden von dem von der Gemeinde mit dem Einsammeln und der Beförderung der Abfälle beauftragten Wirtschaftstreibenden gestellt und unterhalten. Sie werden mietweise zur Verfügung gestellt und bleiben Eigentum des Wirtschaftstreibenden. Die Abfallbehälter zu § 10 Abs. 2 Buchstaben h) - j) werden den Abgabepflichtigen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- Grundstückseigentum Besizende haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- Abfallbesizende/-erzeugende haben die Abfälle nach Bioabfällen, Altpapier, Verpackungen aus Glas, Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen, Elektro- und Elektronikgeräten und Schadstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:

1. Glas

ist sortiert nach weiß/ braun, /grün-Glas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.

- Altpapier ist in den Altpapierbehälter (blaues Gefäß oder blauer Deckel) einzufüllen und darin zur Abfuhr bereitzustellen. Altpapier kann auch als Bündel oder in Kartons alleine oder zusätzlich zum Altpapierbehälter bereitgestellt werden. Die Entsorgungstermine werden durch die Gemeinde bekannt gegeben.

- Bioabfälle sind in den Bioabfallbehälter (braunes Gefäß oder brauner Deckel) einzufüllen, der auf dem Grundstück der abfallbesizenden Person zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter bzw. in den gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück der abfallbesizenden Person zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter/ gelber Sack zur Abholung bereitzustellen.
- Alttextilien sind die bereitgestellten Altcontainer/ Depotcontainer einzuwerfen.
- Elektro- und Elektronikaltgeräte sind den separaten Abfuhr zuzuführen
- Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der abfallbesizenden Person zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zu Abholung bereitzustellen.

- Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft, in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, sodass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder im Abfallbehälter zu verbrennen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- Die Gemeinde erstellt einen jährlichen Abfallkalender, aus dem die Entsorgungstermine ersichtlich sind.
- Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- Alle Abfuhr beginnen um 7:00 Uhr. Die Abfallbehälter, Sperrmüll, Bündel und Geräte sind bis zu diesem Zeitpunkt bereitzustellen. Später bereitgestellte Abfälle werden nicht berücksichtigt.
- Die Leerung der Restmüll- und Bioabfallbehälter erfolgt wechselweise im 14-tägigen Rhythmus, an den jeweils von der Gemeinde bestimmten Tagen.
- 1.100-l-Restmülltonnen werden wahlweise wöchentlich oder 14-tägig entleert.

§ 15

Sperrmüll

- Sperrige Abfälle, außer Elektro- und Elektronikaltgeräte, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet. Sperrmüll ist frei von den in § 13 genannten verwertbaren Abfällen und frei von Schadstoffen bereitzustellen. Abfälle, die ohne Zerkleinerung in die vorhandenen Abfallbehälter passen, sind kein Sperrmüll.
 - Die Sperrmüllabfuhr wird nach vorheriger Anmeldung durchgeführt. Der Abfuhrtermin wird zwischen abfallbesizender Person und dem von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmen vereinbart.
 - Die sperrigen Abfälle sind so zu sichern, dass eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs oder anderer Grundstücke nicht eintreten kann. Sie sind zu ebener Erde am Straßenrand so bereitzustellen, dass eine ungehinderte Aufnahme und Verladung in die Sammelfahrzeuge möglich ist.
 - Abfälle, die in Säcken, Kartons oder ähnlichen Behältnissen bereitgestellt werden, zählen nicht zum Sperrmüll und werden nicht mit abgefahren.
 - Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht.
 - Die Sperrmüllabfuhr ist auf die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke beschränkt.
 - Bauschutt, motorbetriebene Fahrzeuge und Teile hiervon sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.
 - Die zur Sperrmüllabfuhr zugelassenen Abfälle entsprechen den Annahmekriterien der Entsorgungsanlage. Vom Transport ausgeschlossen sind die in Ziffer 4 genannten Abfälle und die in der Anlage 1 nicht enthaltenen Abfälle.

§ 16

Gesonderte Entsorgung

- Elektro- und Elektronikaltgeräte entsprechend Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz sind getrennt vom sonstigen Abfall zu halten und werden auf Anforderung von anschlussberechtigten Personen abgeholt. Die Geräte sind zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Dies betrifft Elektro- und Elektronikaltgeräte aller Größen. Geräte bis zu einer Kantenlänge von 30 cm können wahlweise auch zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil abgegeben werden; eine weitere Sammelstelle für tonnengängigen Elektro- und Elektronikschrott ist am gemeindlichen Bauhof im Ortsteil Winden eingerichtet. Darüber hinaus können Geräte jeglicher Größe an der Übergabestelle am EZ Horn, Pfarrer-Pleus-Straße 46, 52393 Hürtgenwald, abgegeben werden.
 - Weihnachtsbäume werden im Januar eines jeden Jahres gesondert entsorgt.
 - Zur Förderung der Eigenkompostierung führt die Gemeinde Kreuzau Schredder-

aktionen durch, die mobil an den Grundstücken interessierter Bürgerinnen und Bürger angeboten werden.

- (4) Die Festlegungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 - 7 gelten entsprechend.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Grundstückseigentum Besizende haben der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge und die Anzahl der vorhandenen Haushalte zu melden sowie jede Veränderung unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt das Grundstückseigentum, so sind sowohl bisherige als auch neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Grundstückseigentum Besizende, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzende/Abfallerzeugende sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Grundstückseigentum Besizende, auf deren Grundstück überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 S. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück soweit das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten der Gemeinde haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentum Besizenden ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Kreuzau und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Kreuzau erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentum Besizende ergebende Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentum Besizende und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, inhabende Personen eines Nießbrauchsrechts sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich berechtigten Personen. Die Grundstückseigentum Berechtigten werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem diese Person

- nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen bzw. die entsprechenden Sammlungen nicht benutzt und damit dem Anschluss und Benutzungszwang in § 6 zu wider handelt;
 - für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 - 6 dieser Satzung befüllt;
 - den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - außerhalb der zulässigen Zeiten Glas in die Depotcontainer einbringt (§ 13 Abs. 9),
 - selbstverursachte Verunreinigungen an Containerplätzen nicht beseitigt (§ 13 Abs. 2)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kreuzau vom 10.12.2008 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Abfallarten - Positivkatalog

Anlage 2: Positivliste Bioabfälle

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kreuzau vom 09.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 09.12.2021

Der Bürgermeister

- Ingo Eber -

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kreuzau vom 09.12.2021

	Abfallarten - Positivkatalog	Anlage 1
Pos.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
1	200101	Papier und Pappe
2	200201	biologisch abbaubare Abfälle (Biotonne)
3	200301	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)
4	200307	Sperrmüll
5	200102	Glas
6	200110	Bekleidung
7	201111	Textilien
8	200125	Speiseöle und -fette
9	200126	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahmen derjenigen, die unter 200127* fallen
10	200130	Reinigungsmittel mit Ausnahmen derjenigen, die unter 200129* fallen
11	200132	Arzneimittel mit Ausnahmen derjenigen, die unter 200131* fallen
12	200138	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 200137* fällt
13	200139	Kunststoffe
14	200140	Metalle
15	200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
16	200113*	Lösemittel
17	200114*	Säuren
18	200115*	Laugen
19	200117*	Fotochemikalien
20	200119*	Pestizide
21	200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
22	200123*	gebrauchte Geräte, die FCKWs enthalten
23	200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
24	200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
25	200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
26	200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
27	200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
28	180104	krankenhauspezifische Abfälle (humanmed.)
29	180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus inektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (veterinärmed.)
30	200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
31	200302	Marktabfälle

*= gefährliche Abfälle (Schadstoffmobil)

Küchenabfälle:

Gemüseabfälle, roh und gekocht, alle Abschnitte aus der Zubereitung
 Obstabfälle, auch Schalen von Zitrusfrüchten
 Eier- und Nussschalen
 Kaffeesatz (incl. Filtertüten), Kaffeepads (ohne Kunststoff-/ Metallteile), jedoch keine Kaffeekapseln aus Kunststoff und Aluminium, Teebeutel
 Verdorbene bzw. abgelaufene Lebensmittel, z.B. Wurst, Fleisch, Fisch, Käse,
 Brot, Süßigkeiten, Kuchen, Teigreste (ohne Verpackung)
 Speisereste, roh und gekocht (auch Knochen und Gräten in kleinen Mengen), aber keine flüssigen Speisen
 Festes Speise- und Frittierfett
 Schnittblumen und Topfpflanzen (ohne Blumentopf)
 Küchenpapier, Küchenkrepp (mit Fett-, Speise- oder Teigresten)

Gartenabfälle:

Frisch gejädet oder verwelkt, mit möglichst wenig Erdanhaftung sog. Unkräuter
 Gemüse und Salatpflanzen Blumen und Stauden Außerdem:
 Fallobst
 Rasenschnitt
 Abschnitte von Hecken, Sträuchern und Bäumen
 Laub, Kiefern-/Tannennadeln, Zapfen, Moss
 Wurzeln bis max. 20 cm Durchmesser (ohne Erdanhaftung) Blumenerde aus Balkonkästen und Töpfen

Sonstige Abfälle:

Holzwohle und Sägespäne von unbehandeltem Holz (ohne anhaftende schädliche Verunreinigung)
 biologisch abbaubares Haustierstreu (mit/ ohne Exkremete) von ausschließlich pflanzenfressenden Nagetieren

Bekanntmachung der Gemeinde Kreuzau

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 25, Ortsteil Kreuzau, „Ortskern I“ (Pflegewohnheim Caritas, Im Herkesgarten)

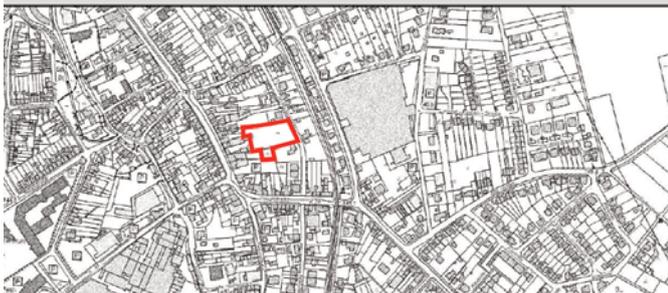
I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Kreuzau hat in der Sitzung vom 08.12.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 25, Ortsteil Kreuzau, „Ortskern I“, mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Pflegewohnheims im Zentralort Kreuzau in der Straße Im Herkesgarten geschaffen. Hierzu wurde der Bebauungsplan im betroffenen Geltungsbereich insbesondere in Bezug auf die überbaubare Fläche und das Maß der baulichen Nutzung geändert.

Der Planbereich ist rot umrandet aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersicht (ohne Maßstab)



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 25, Ortsteil Kreuzau, „Ortskern I“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Kreuzau, Rathaus, Abteilung 2.1 – Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Zimmer 353, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.
 Die Dienststunden sind montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
 Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kreuzau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 09.12.2021

Der Bürgermeister

- Ingo Eber -



PORSCHEN & BERGSCH
 MEDIENDIENSTLEISTUNGEN
 Full-Service von A-Z

Wir danken unseren Kunden für das im vergangenen Jahr entgegengebrachte Vertrauen und wünschen allen Lesern unserer Medien frohe Weihnachten sowie ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2022!

Am Roßpfad 8 | 52399 Merzenich (Girbelsrath)
 Telefon 02421 69796-40 | info@porschen-bergsch.de
www.porschen-bergsch.de

Charly's Werkstatt



KFZ-MEISTERBETRIEB

Seit über 20 Jahren Ihr

verlässlicher Partner rund ums Auto

Vor dem Bruch 4-6 · 52372 Kreuzau

Tel.: 02422 901150 · kriegerkreuzau@aol.com

- Kompletter Service rund ums Auto nach Herstellervorgabe
- Wohnmobilservice / Reparaturen
- Automatikgetriebe-Service
- Unfallinstandsetzung
- Reifenservice und Einlagerung
- Rasenmäher und Gartenkleingeräte reparaturen



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Weihnachts- und Neujahrsgruß 2021/22

von Bürgermeister Ingo Eßer

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
Liebe Kreuzauerinnen und Kreuzauer,

entgegen aller Hoffnungen prägte Corona auch das Jahr 2021. Das Virus bestimmte unseren Alltag auf vielfältigste Art und Weise. Lockdown, Ausgangssperren, Zugangsbegrenzungen, Schnelltests und vor allem Abstand. Dieses Jahr startete also mit enormen Einschränkungen und machte uns dann mit der angelaufenen Impfkampagne große Hoffnungen. Zum Sommer hin war schon wieder etwas „Normalität“ spürbar.

Weite Teile der Gemeinde wurden dann mit dem Starkregen- und Hochwasserereignis Mitte Juli stark in Mitleidenschaft gezogen. Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger erlitten hohe materielle Schäden, die vielfach bis heute noch nicht alle behoben werden konnten.

Alles in allem eigentlich ein „Jahr zum Vergessen“.

Aber dennoch bitte ich Sie, mit Zuversicht nach vorne zu blicken und nicht aufzugeben. Die Impfkampagne hat mit den angebotenen Auffrischungsimpfungen neuen Schwung bekommen und überzeugt hoffentlich auch die letzten Zweifler von der Notwendigkeit des (Erst-)impfens. Die Wiederaufbauhilfe von Bund und Land unterstützt vom Hochwasser Betroffene.

Wichtig ist meiner Meinung nach, was wir aus den Ereignissen des ablaufenden Jahres lernen und mit welcher persönlichen Einstellung wir weitermachen. Pandemie und Hochwasserereignis haben uns eindrücklich vor Augen geführt, was wirklich wichtig ist im Leben: Familie, Freunde, Gesundheit.

Weihnachten ist für die meisten Menschen das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Es gibt uns Gelegenheit, auch einmal über unseren alltäglichen Horizont hinauszublicken auf die Dinge, die wirklich wichtig sind. Wie wir zur Genüge erlebt haben, Gesundheit lässt sich zum Beispiel nicht in Geschenkpapier wickeln und unter den Weihnachtsbaum legen. Auch Glück kann man nicht kaufen. Dennoch sind Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden Geschenke, für die wir selbst nicht dankbar genug sein können.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich auch zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, die Gemeinde Kreuzau und seine Ortsteile lebens- und vor allem liebenswert zu gestalten. Mein Dank gilt besonders Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, die sich auf karitativem, sportlichem und kulturellem Gebiet in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Initiativen beruflich oder ehrenamtlich engagiert haben.

Ihnen allen wünsche ich, dass 2022 ein gutes Jahr wird. Die besten Wünsche für eine besinnliche Weihnachtszeit und schöne Feiertage mögen Sie begleiten. Genießen Sie die Zeit „zwischen den Jahren“ trotz aller Widrigkeiten und starten zuversichtlich ins neue Jahr.

Ihr



- Bürgermeister -



Tel. 8 66 63

GLASEREI WASCHMANN

Steinbißstraße 7 · 52353 Düren-Echtz (Nähe Kirche)
Telefon (0 24 21) 8 66 63 · Telefax (0 24 21) 8 23 73
E-Mail: info@glaserei-waschmann.de
www.glaserei-waschmann.de

Besuchen Sie unsere Ausstellung

- Glasreparaturen
- Isolierglas in Altbaufenster
- Fenster, Türen und Wintergärten
- Duschtrennungen
- Abdichtungs- und Versiegelungsarbeiten
- Wohndesign in Glas
- Exclusive Spiegel und Glastische
- Sandstrahldekore aus Glas
- Künstlerische Glasgestaltung
- Glastüren und Vitrinen



CATCHWORK
Dienstleistungen
rund um Haus und Garten
www.catchwork.info




52399 Merzenich
Tel. 0178 3538525
Tel. 02421 34 357
info@catchwork.info

- Entrümpelungen
- Haushaltsauflösungen
- Haus- & Gartenrenovierungen
- Schrott- & Altmetallabholungen
- Umzüge

Informationen der Gemeinde Kreuzau

mitgeteilt von Bürgermeister Ingo Eber

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020

Der Rechnungs- und Wahlprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.12.2021 mit dem Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2020 befasst. Der Rat hat den durch den Wirtschaftsprüfer erstellten Bericht jetzt zu Kenntnis genommen und den Jahresabschluss einstimmig festgestellt. Der sich hieraus ergebende Fehlbetrag von 4.801.990,47 Euro wird in Höhe von 4.136.759,09 Euro aus der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 665.231,38 Euro aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt. Mir als Bürgermeister wurde gleichzeitig Entlastung erteilt.

Gleichstellungsplan 2021-2025

Nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern des Land NRW ist die Gemeinde Kreuzau verpflichtet, einen Gleichstellungsplan für die Jahre 2021 bis 2025 zu erstellen. Von der Dienststelle wurden in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten aufgrund einer Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur Ziele und Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanzen und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit für die Bediensteten entwickelt. Dieser Plan wurde nun einstimmig durch den Rat beschlossen.

Errichtung einer Videoüberwachung am Schulhof Drove

Aufgrund mehrerer Anregungen aus der Elternschaft und der Schule wurde geprüft, unter welchen Voraussetzungen an der Grundschule Drove eine Videoanlage zur Überwachung des Schulhofes in den Abendstunden angebracht werden kann. Der Rat hat jetzt beschlossen, diese Anlage installieren zu lassen, um den Bereich besser vor Vandalismus und Beschädigungen schützen zu können.

Antrag der Dorfinitiative Untermaubach auf Unterschutzstellung des Untermaubacher Ortskerns am Burgplatz als Ensemble

Bereits in der Sitzung des Hauptausschusses wurden die Planungen der neuen Eigentümer zum Abriss der ehemaligen Gaststätte und zum Neubau eines Wohnkomplexes vorgestellt. Aufgrund der Anregung aus der Bürgerschaft hat der Rat beschlossen, das Amt für Denkmalpflege im Rheinland um Erstellung eines Gutachtens zum Denkmalwert und zur möglichen Unterschutzstellung des Untermaubacher Ortskerns am Burgplatz zu bitten. Zusätzlich hat der Rat mich beauftragt, zu einem gemeinsamen Gespräch mit der Dorfinitiative und den Investoren einzuladen und dieses zu moderieren.

Rahmenbedingungen für die Nutzung des neuen Dorfplatzes

Nach vielen Gesprächen mit Vereinen und Politik hat die Verwaltung Rahmenbedingungen und einen Muster-Nutzungsvertrag für die Nutzung des zurzeit entstehenden Platzes „Am Dorfbrunnen“ vorgestellt, die nun einstimmig durch den Rat beschlossen worden sind.

Winterdienst der Gemeinde Kreuzau

Der Rat hat über die Anregung eines Kreuzauer Bürgers zum Winterdienst beraten und entschieden, den Winterdienst weiterhin in allen Gemeindefahrwegen durchzuführen. Der Einsatz von Streusalz soll auf

das erforderliche und notwendige Maß beschränkt werden, soweit das zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Winterdienstes notwendig ist und die technischen Voraussetzungen an den Einsatzfahrzeugen das hergeben.

Änderung des Bebauungsplanes E 25, Ortsteil Kreuzau

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Errichtung eines Pflegewohnheims im Herkesgarten hatte der Gemeinderat im Juni einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des bestehenden Bebauungsplans gefasst. In der Zwischenzeit wurden die vorgeschriebenen baurechtlichen Beteiligungsverfahren durchgeführt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Planentwurf in einzelnen Bereichen angepasst. Der Rat hat nunmehr einen entsprechenden Satzungsbeschluss gefasst. Die Bekanntmachung erfolgt in diesem Amtsblatt.

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau und Aufstellung von Bebauungsplänen als „Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage“

Die secureenergy solutions AG ist an die Gemeinde Kreuzau herangetreten, mit dem Ziel Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) im Gemeindegebiet zu errichten. Beabsichtigt ist die Energiegewinnung mittels PV unter Berücksichtigung einer naturverträglichen Planung und Installation der Solarparks auf zwei Grundstücksflächen in der Gemarkung Thum. Der Gemeinderat hat mit dem Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung von Bebauungsplänen die Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen angestoßen.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Kreuzau stammt noch aus dem Jahr 1998. Da zwischenzeitlich der Deutsche Städtetag und der Städte- und Gemeindebund eine neue Mustersatzung veröffentlicht haben, wurde die gemeindliche Satzung den aktuellen Regelungen angepasst. Der Rat hat dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig zugestimmt.

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, den Klimaschutz in der Gemeinde wirkungsvoll zu verankern

Der Antrag wurde durch den Rat zur Kenntnis genommen und an den Arbeitskreis Nachhaltigkeit verwiesen, um ihn dort kurzfristig im Zusammenhang mit der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Gemeinde Kreuzau zu beraten. Das Ergebnis ist dann den Fachausschüssen und dem Rat wieder vorzulegen.

Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion zur Verbesserung der Parkplatzsituation im Zentralort

Diskutiert wurde, wie der Schotterparkplatz an der Hauptstraße baulich hergerichtet bzw. neugestaltet werden kann. Hierzu wurde verwaltungsseitig eine erste Planskizze erarbeitet und vom Rat zur Kenntnis genommen. Der ruhende Straßenverkehr im Ortskern soll im Rahmen der Erstellung des Mobilitätskonzeptes näher betrachtet werden.

Dorffinnenentwicklungskonzept für den Ortsteil Stockheim

Der Rat hat nach ausführlicher Beteiligung interessierter Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Stockheim einstimmig das „Dorffinnenentwicklungskonzept für Stockheim“ als grundsätzlichen Orientierungsrahmen beschlossen. Damit ist es bei zukünftigen Planungen und Projekten in Stockheim zu berücksichtigen. Die Verwaltung wird nun die zur Umsetzung des Konzeptes erforderlichen Maßnahmen prüfen und dem Rat wieder vorlegen.

Antrag der SPD-Fraktion auf Durchführung einer Informationsveranstaltung zur aktuellen Situation der Wasserver- und -entsorgung in Kreuzau

Der Rat sieht die allgemeine Information der Bevölkerung zur Wasserversorgung und -entsorgung grundsätzlich als sinnvoll an. Dies soll im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung der Ver- und Entsorger erfolgen.

Antrag der SPD-Fraktion auf Erlangung der Bezeichnung „Fair-Trade-Gemeinde Kreuzau“

Die Gemeinde Kreuzau wird sich zukünftig an der Kampagne „Fair-trade Towns“ beteiligen und strebt den Titel „Fairtrade Gemeinde“

an. Hierzu verpflichtet sie sich, Maßnahmen zu ergreifen, damit die geforderten Kriterien erfüllt werden können.

Anschaffung von kombinierten Hundekotbeutel-Stationen für das Gemeindegebiet

Die Verunreinigung privater und öffentlicher Flächen mit Hundekot führte in den vergangenen Jahren immer wieder zu Beschwerden beim Ordnungsamt, schriftlichen und mündlichen Eingaben in der Bürgermeistersprechstunde oder im Rahmen von Einwohnerkonferenzen, Anfragen in den kommunalen Gremien sowie zu Diskussionen in den sozialen Medien. Dabei wurde und wird auch immer wieder das Aufstellen von Hundekotbeutelständern und Abfallbehältnissen bzw. von „kombinierten Hundekotbeutel-Stationen“ im Gemeindegebiet angeregt und diskutiert. In einer ausführlichen Sitzungsvorlage (Vorlage 52/2021 im Ratsinformationssystem) hat die Verwaltung zur Gesamtproblematik Stellung genommen und Lösungsansätze aufgezeigt. Der Rat hat sich nach ausgiebiger Diskussion für die Anschaffung von insgesamt 25 Mobilstationen entschlossen. Die Aufstellorte werden mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern abgestimmt. Spätestens in zwei Jahren wird ein Erfahrungsbericht erstellt.

Erlass einer Satzung über die Abfallentsorgung

Da die derzeit gültige Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Kreuzau bereits aus dem Jahr 2008 datiert, wurde eine Aktualisierung erforderlich. Die Satzung wird in diesem Amtsblatt veröffentlicht.

Forstwirtschaftsplan 2022 für den Gemeindewald Kreuzau

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat den Wirtschaftsplan über Maßnahmen im Gemeindewald für das Forstwirtschaftsjahr 2022 vorgelegt. Der sich daraus ergebende Fehlbedarf in Höhe von 18.006,25 Euro ergibt sich aus den Einnahmen aus Holzverkäufen und den Ausgaben für die Unterhaltung und Pflege der Kulturen sowie der Wegeunterhaltung und ist durch die Gemeinde zu übernehmen.

Antrag auf personelle Verstärkung der Schulsozialarbeit im Schulzentrum

Sowohl die Sekundarschule als auch das Gymnasium haben in einem gemeinsamen Schreiben dargestellt, dass an den jeweiligen Schulen zusätzliche Schulsozialarbeit geleistet werden muss. Der Rat hat einstimmig beschlossen, hierfür entsprechende Stellen einzurichten.

Neufassung der Hebesatz-Satzung zum 01.01.2022

Der Rat hat mehrheitlich die Erhöhung der Grundsteuern A und B um jeweils 60%-Punkte auf dann 489%-Punkte für das Jahr 2022 beschlossen. Für die Jahre 2023 und 2024 sollen die beide Steuern um jeweils weitere 25%-Punkte steigen. Die Gewerbesteuer bleibt unverändert. Die entsprechende Satzung wird in diesem Amtsblatt veröffentlicht. Die neuen Hebesätze betragen dann:

Jahr	Grundsteuer A-Hebesatz	Grundsteuer B-Hebesatz
2022	489	589
2023	514	614
2024	539	639

Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen der Gemeinde Kreuzau für das Haushaltsjahr 2022

Wie in den vorausgegangenen Jahren sollte auch in diesem Jahr der Haushalt für das Jahr 2022 im Dezember verabschiedet werden. Hierzu habe ich den Entwurf der Haushaltssatzung 2022 am 05. Oktober 2021 eingebracht. Anders als in den Vorjahren handelt es sich hierbei erstmals nicht mehr um eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes.

In den letzten Wochen haben alle im Rat vertretenen Fraktionen den Haushalt 2022 intensiv beraten und die jeweiligen Änderungs- und Ergänzungswünsche eingebracht, die noch vor der Ratssitzung im Haupt- und Finanzausschuss beraten wurden. Der Haushaltssatzung wurde im Rat dann mehrheitlich zugestimmt. Ausführliche Informationen zum Haushalt 2022 werden in der Januar-Ausgabe 2022 des Amtsblattes veröffentlicht.

Auftragsvergabe Straßenausbau- und Kanalerneuerung

Der Gemeinderat hat Auftragsvergaben für Straßenausbau- und Kanalerneuerungsmaßnahmen in den Straßen „Grünstraße“ im Ortsteil

Drove, „Marienstraße“ im Ortsteil Stockheim und „Poststraße/Teichstraße“ im Ortsteil Kreuzau beschlossen. Diese Maßnahmen werden voraussichtlich im Frühjahr des kommenden Jahres beginnen.

Ersatzbeschaffung von einem Mannschaftstransportfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Kreuzau

Einstimmig wurde die Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für die Freiwillige Feuerwehr Kreuzau als Ersatz für ein 14 Jahre altes Fahrzeug entsprechend der Maßnahmenplanung des Brandschutzbedarfsplans zur Nutzung durch Gerätewart und Jugendfeuerwehr beschlossen.

Änderung für das Befüllen der Biotonne zum 01.01.2022

Da sich die Anlieferbedingungen zum 01.01.2022 ändern, musste auch die Beschaffenheit der Biotonne angepasst werden. Die Bürgerinnen und Bürger, die bereits ein Exemplar zu Hause haben, werden festgestellt haben, dass in der neuen Biotonne - anders als bei der Vorgängerversion - keine Löcher vorhanden sind. Dies hat mit Änderungen der Befüllung zu tun. So werden ab dem neuen Jahr sowohl rohe als auch gekochte Essensreste über den Biomüll entsorgt.

Die wichtigsten Informationen zur Trennung des Abfalls entnehmen Sie bitte der beiliegenden Sortierhilfe.

Der Abfallkalender des Jahres 2022 liegt diesem Amtsblatt ebenfalls bei.



Oh Tannenbaum, oh Tannenbaum

Die Kindergartenkinder aus dem Spatzennest verbreiten weihnachtliche Stimmung

Weihnachtszeit besinnliche Zeit. Zeit zum Basteln, Werken und anderen Menschen eine Freude machen. In diesem Jahr haben die Kinder des Kindergarten Spatzennest in Kreuzau die Adventszeit genutzt, um gemeinsam dekorativen Weihnachtsbaumschmuck in den unterschiedlichen Werkstätten der Kita herzustellen. So entstanden kleine weihnachtliche Tannenzapfenwichtel. Kunstvoll verzierte Sterne aus Modelliermasse, hinreißende Papierwichtel und bezaubernde Pilzfürchen. Prachtvolle rote und gelbe Papiersterne runden die weihnachtliche Pracht ab. Ende des Monats November machten die Kinder sich auf, die zwei Bäume der Gemeindeverwaltung festlich zu schmücken. Bewundert werden kann der Weihnachtsbaumschmuck im Rathaus der Gemeinde Kreuzau. Die Kinder der Kita Spatzennest wünschen allen eine frohe und besinnliche Adventszeit.



„Orange your City“ Kreuzau zeigte Farbe

Mit der weltweiten Beleuchtungsaktion "Orange your City" wird jedes Jahr am 25. November auf den Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen aufmerksam gemacht.

Das Organisationsteam, bestehend aus der Gleichstellungsbeauf-

"Weihnachtsbäume aus der Region!"

in vielen Sorten und Größen
mit und ohne Erdballen



GartenBaumschule
Schmitz

Zülpich-Ülpnich

Baumschulweg 7
www.baumschule-schmitz.de



"Wir wünschen Ihnen
ein frohes Weihnachtsfest,
alles Gute für das neue Jahr und
vor allem, bleiben Sie gesund!"

Am 4. Advent
auch Sonntag geöffnet
von 11:00 bis 16:00 Uhr



tragen des Kreises Düren, der Städte Düren, Linnich und Jülich und der Gemeinde Kreuzau sowie der Beratungsstelle für Frauen und Mädchen im Kreis Düren und dem Verein Hobas e.V., hatte gemeinsam zu dieser Aktion aufgerufen, die unter anderem durch die Förderung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW ermöglicht wurde.



ORANGE, die Kampagnenfarbe der UN-Women, dient als weltweit einheitliches Symbol und überstrahlte an diesem Abend ganz Kreuzau. Bereits von weitem leuchtete der 55 Meter hohe Kamin der Niederauer Mühle. Noch bevor man in der Bahnhofstraße das beleuchtete Rathaus und die Polizeistation Kreuzau wahrnehmen konnte, hatte man bereits den ersten angestrahnten Ausstellungsraum und einige dekorierte Schaufenster an der Dürener Straße passiert. Wehende Fahnen, extra für diesen Abend angefertigt, setzten ein Statement am Stockheimer Weg.

Angestrahnte Fassaden, Ballons, Fenster- und Lampenfolien, lachs-farbene Rosen, „Stopp-Hände“ - Kreuzau zeigte sich in ORANGE und damit solidarisch mit dem Anliegen des Aktionstages. In beinahe jedem Schaufenster der Kreuzauer Händler und Dienstleister wurde ein Statement abgegeben, die evangelische Gemeinde beteiligte sich ebenfalls.

Gewalt hat viele Gesichter. Die Präsentation am angestrahnten Gebäude der Caritas in der Dürener Straße machte eindrucksvoll deutlich, dass wir aufmerksam sein müssen - und hinschauen!

Der Weg führte weiter durch die Nebenstraßen, selbst private Haushalte setzten Zeichen, Lampions, orange Schleifen, Kerzen. Jeder einzelne Ballon war wertvoll...

Die Festhalle – Ein Veranstaltungsort für Konzerte, Karneval und

andere Aktivitäten der Vereine im Ort. Auch hier wurde eine Botschaft in ORANGE übermittelt. Diese Botschaft, aufmerksam zu sein und sich mit einem „NEIN“ klar gegen Gewalt an Frauen zu stellen, endete nicht an der Kreuzauer Ortsgrenze. Am Ortseingang Untermaubach leuchtete die Front des Personalgebäudes des Metsä Tissue Werks Kreuzau.

Orange your city – Orange Kreuzau – Orange the world...
Über Grenzen hinweg und gemeinsam.

Der Rundgang an diesem Abend hat mich nachdenklich gestimmt und berührt. Vor allem aber sehr dankbar gemacht. Dankbar für die vielen Zeichen, dankbar für die Hilfe, die Unterstützung, die vielen Gespräche im Vorfeld, die Betroffenheit, die Begeisterung, die vielen Ideen, den Zusammenhalt.

DANKE Kreuzau!

Wir machen weiter, auch über diesen einen Tag hinaus!
Ihre/Eure Gleichstellungsbeauftragte
Monika Paillon

Bänke als Zeichen gegen Ausgrenzung

Auf dem Schulhof der Sekundarschule Kreuzau-Nideggen stehen nun zwei besondere Holzbänke. Sie tragen die Aufschrift „Kein Platz für Ausgrenzung“ und fallen durch ihre Bauweise auf. Die verkürzte Sitzfläche ermöglicht es Rollstuhlfahrern, im übertragenen Sinne auch auf der Bank Platz zu nehmen.



Die Klasse 10e unter Leitung von Valentina Steinbrecher nutzte die Aufstellung, um sich mit dem Thema Ausgrenzung und mit Art. 1 des Grundgesetzes, wonach die Würde des Menschen unantastbar ist, zu befassen. Auf einer Pinwand und auf bunten, an Bäumen befestigten Blättern präsentierten sie ihre Gedanken zum Thema. Dabei wurden

Fragen wie „Welche Arten der Ausgrenzung gibt es?“, „Welche Erfahrungen habe ich damit gemacht?“ oder „Was können wir in unserer Schule dagegen tun?“ aufgegriffen. Die Sekundarschule Kreuzau-Nideggen war außerdem vertreten durch Marion Ahaus und Kurt Vogels.

Vom Gymnasium waren Gerda Rubel und der Schulleiter Carsten Engelmann anwesend, von der Gemeinde Kreuzau der für Schulen zuständige Dezernent Guido Steg.

Insgesamt 8 Bänke hat der DGB-Kreisverband Düren-Jülich zusammen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft EW und der IG Bergbau, Chemie, Energie an Schulen im Kreis Düren verteilt. Gefördert wurde das beispielhafte Projekt aus Mitteln des Heimatprogramms NRW. In Kreuzau waren Ulrich Titz (DGB-Kreisverbandsvorsitzender), Ludger Bentlage (ehemaliger DGB-Kreisverbandsvorsitzender) und Ann-Katrin Steibert aus der Geschäftsstelle der DGB Region NRW Süd-West anwesend.

„Das Projekt verbindet junge Menschen im gemeinsamen Bemühen um Respekt und Anerkennung und gegen Ausgrenzung“, resümierte Ludger Bentlage. Der CDU-Landtagsabgeordnete Dr. Ralf Nolten fand in seiner kurzen Ansprache ebenfalls lobende Worte: „Eine tolle Initiative, mit der sich die Schülerinnen und Schüler sehr intensiv und kreativ auseinandergesetzt haben. Heimat ist das, was Menschen verbindet - so der Slogan des Heimatprogramms

Neue Leuchten erhellen das Gymnasium Kreuzau

Westenergie unterstützt die Gemeinde Kreuzau bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen

Die Unterstützung von Westenergie ermöglicht der Gemeinde Kreuzau die Umrüstung der Beleuchtung des Gymnasiums Kreuzau, Am Wassergarten, in Fluren und Treppenhäusern auf LED-Technologie. Insgesamt wurden 221 Rasterleuchten durch die gleiche Anzahl Lampen ausgetauscht.

Nicht nur das Beleuchtungsniveau ist deutlich verbessert; die neuen Leuchten haben deutliche wirtschaftliche Vorteile. Rechnungen zufolge wird die Gemeinde in Zukunft rund 85 Prozent des Energieverbrauchs für diese Beleuchtung einsparen.

Durch ihre Unterstützung trägt Westenergie dazu bei, dass die Gemeinde Kreuzau ihre Klimaschutzziele erreicht. „Als regionaler Energieversorger setzen wir auf diesem Weg gemeinsam mit den Kommunen Maßnahmen zur Energieeffizienz um. Wir sehen in dieser Zusammenarbeit auch einen Beitrag für mehr Standortqualität und Wertschöpfung der Region“, sagt Achim Diewald, Kommunalbetreuer der Westenergie. Er betont, dass Gemeinde und Westenergie bereits seit vielen Jahren auf dem Gebiet der rationalen Energieanwendung partnerschaftlich zusammenarbeiten.

„Die LED-Umrüstung ist für uns eine weitere wichtige Maßnahme zur nachhaltigen Verstetigung der bisherigen erfolgreichen Klimapolitik in der Unterhaltung kommunaler Gebäude“, freut sich auch Ingo Eßer, Bürgermeister der Gemeinde Kreuzau.



Übergabe von zwei Wasserspendern durch die Wasserwerk Concordia GmbH

Im Jahr 2018 haben Schülerinnen und Schüler der Schülervertretung des Gymnasiums sich erstmals bei Dezernent Steg in der Gemeindeverwaltung Kreuzau vorgestellt mit der Anfrage, ob im Schulzentrum ein Trinkwasserspender aufgestellt werden könne.

Neben der Frage einer möglichen Finanzierung musste zunächst ein den Vorgaben des Brandschutzes entsprechender geeigneter Aufstellort gefunden werden, denn ein solches Gerät benötigt sowohl einen Wasser- als auch Stromanschluss.



Die Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH versorgt die Gemeinde Kreuzau, mit Ausnahme von drei Ortsteilen, mit Trinkwasser. Daher lag es nahe, dort die Frage zu stellen, ob eine Unterstützung möglich sei. Als lokaler Anbieter betreibt sie südlich von Kreuzau die Wassergewinnungsanlage „Am Lohberg“ mit vier Förderbrunnen. Die Brunnen durchlaufen die Ablagerungen des Muschelkalkes und oberen Buntsandstein und nutzen überwiegend den Mittleren Buntsandstein als Hauptwasserleiter. Das aus den Brunnen geförderte Grundwasser wird in den Hochbehälter am Lohberg ohne weitere Aufbereitung eingespeist. Dabei erfolgt eine Sicherheitsdesinfizierung, sodass immer hochwertiges Trinkwasser geliefert werden kann.

Die Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH hat nun je einen Trinkwasserspender für die Sekundarschule und das Gymnasium Kreuzau zur Verfügung gestellt. Da ausreichende Flüssigkeitszufuhr wichtig für die Konzentrationsfähigkeit und somit beim Lernen ist, wird der Schüler- und Lehrerschaft durch die unentgeltliche Bereitstellung ein Mehrwert für den Schulalltag angeboten.

Ein herzlicher Dank geht an die Schülerinnen und Schüler, auf deren Initiative die Bereitstellung der Trinkwasserspender angestoßen wurde. Und natürlich ein besonderes Dankeschön an Peter Dreyling von der Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH, welcher dieses besondere Projekt unterstützt.

Pflegeberatung vor Ort in Kreuzau

Altern ist meist mit einem Nachlassen der Aktivität und Leistungsfähigkeit verbunden. Pflegebedürftigkeit bedeutet für Betroffene und ihre Angehörigen große physische, psychische und finanzielle Belastungen. Häufig tritt die Pflegebedürftigkeit unerwartet ein.

Schnell entstehen viele Fragen, viele Dinge müssen organisiert und erledigt werden.

Daher bietet der Kreis Düren zusammen mit der Gemeinde Kreuzau eine Pflegeberatung vor Ort im Rathaus Kreuzau an.

Die Pflegeberatung gibt Informationen

- zum Pflegeangebot im Kreis Düren
- zu Beratungsleistungen im konkreten Einzelfall sowie Finanzierungsmöglichkeiten
- Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Pflegeangebote
- Entlastungsangebote für pflegende Angehörige

Die Beratung erfolgt durch kompetentes, erfahrenes Personal des Kreises Düren und ist

- trägerunabhängig, vertraulich, neutral und kostenlos

Aktuelle Termine 2022:

- 08.02.2022
- 12.04.2022
- 14.06.2022
- 09.08.2022
- 11.10.2022
- 13.12.2022

Immer dienstags vormittags in der Zeit von 08:30 – 11:15 Uhr für jeweils 45 Minuten in Raum 232 – 1. OG.

Die Termine finden unter Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften statt.

Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin in Ihrem Rathaus in Kreuzau.

Kontakt:

Monika Paillon, Tel.: 02422 507-108, Monika.Paillon@kreuzau.de

JA! Jung trifft Alt

Frauenpower im Jugendraum Kreuzau

Tatsächlich wurde der Projektname der Wahrnehmung diesmal nicht so ganz gerecht, denn Kirstin Hansen hielt spaßeshalber das „ALT“ auf der Leinwand im Jugendraum gleich zu Beginn mit beiden Händen zu.



Dynamisch und lebenserfahren trifft eher zu, und so war es ein sehr lebendiger Austausch mit vielen Highlights. Kirstin Hansen, gebürtige Hamburgerin, lebt seit Jahrzehnten in Kreuzau. Bereits vor ihrem 2. Staatsexamen zog sie damals - der Liebe wegen - von Norddeutschland ins Rheinland. Spontan kam Kirstin Hansen mit der 15-jährigen Anja Morschhäuser, Schülerin der Sekundarschule Kreuzau, ins Gespräch.

Erstaunlich waren die vielen Gemeinsamkeiten.

Kennengelernt haben sich beide über die Verbindung zu Lisa Palm, Dipl. Sozialpädagogin der Gemeinde Kreuzau und Leiterin der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Anja Morschhäuser wurde von Lisa Palm geschult, als sie sich im August 2021 für die Taschengeldbörse registrierte. Seitdem unterstützt sie eine Kreuzauer Seniorin bei der Garten- und Hausarbeit wöchentlich zwei Stunden gegen einen kleinen Obolus. Ein kleiner „Plausch“ ist jedes Mal inbegriffen.

„Großartig!“, so der Kommentar von Kirstin Hansen. In ihrer Jugend hat sie in Flensburg ihr Fachabitur und zugleich eine Ausbildung als Hauswirtschaftsmeisterin abgeschlossen, bevor sie später das 1. Staatsexamen für das Lehramt in Kiel ablegte. Später studierte sie in Köln Sonderpädagogik. Ihr Ratschlag ist, „sich bei allen ehrenamtlichen Tätigkeiten niemals ausnutzen zu lassen und sich des Wertes der eigenen Person und der erbrachten Leistungen bewusst zu sein“.

„Sich ein Leben lang ein wenig Kindlichkeit bewahren und der Fantasie Raum geben; sich auch in schwierigen Zeiten ein Ziel setzen und alle Möglichkeiten abwägen, die es braucht, sich einen Wunsch zu erfüllen“, so kam Kirstin Hansen als Lehrerstochter durch die Kriegsjahre, in die sie, 1939 geboren, hineinwuchs. Nach diesem Motto meisterte sie ihre Berufs- und Familienjahre und jetzt auch die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bestmöglich.

Anja Morschhäuser ist ein „Sandwichkind“, „als Mädchen zwischen zwei Brüdern in Düren geboren“, erzählt sie. Ihr berufliches Ziel, Tiermedizinische Fachangestellte, steht schon fest. Sie möchte Hilfestellung leisten und traut sich auch die Unterstützung in schwierigen Situationen einer Tierarztpraxis zu.

Ausgleich findet Anja Morschhäuser beim Volleyballspiel und beim Malen. Manchmal zeichnet sie Themenbilder auf besonderen Wunsch und verschenkt diese dann. Auch hier bricht der Gesprächsfaden nicht ab.

Kirstin Hansen wirkte viele Jahre ehrenamtlich im Kunstförderverein Kreis Düren e.V. und in Kultur&Natur der Evangelischen Gemeinde zu Düren, Bezirk Kreuzau, mit. Im Jahr 2016 unterrichtete Frau Hansen geflüchtete Menschen im Jugendraum Stockheim ehrenamtlich.

Das Generationengespräch findet so schnell kein Ende. Familiengeschichten, angefangen von Anekdoten über das besondere Verhältnis beider Frauen zur eigenen Großmutter, sind weitere Gesprächsbrücken. In ihnen wird deutlich, wie wichtig und bedeutsam das Erleben der Eltern- und Großelterngeneration für den eigenen Lebensweg ist, ob jung oder alt!

Nach dem spannenden Nachmittag verlassen wir den weihnachtlich dekorierten Jugendraum hinter der Festhalle mit dem gemeinsamen Wunsch, sich im nächsten Jahr im großen Kreis aller bisher am Projekt Beteiligten wiederzusehen und sich auszutauschen: Wohin führte der jeweilige Lebensweg, wurde das ein- oder andere Ziel erreicht, hat sich ein Wunsch erfüllt?

Und gibt es vielleicht eine Anregung der jeweils anderen Altersgruppe, eine Herausforderung aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten?

Der Austausch über die Generationen hinweg ist auch weiterhin das Ziel des Projekts: „JA! Jung trifft Alt“.

Wenn Sie sich als Einzelperson oder Gruppe, egal welchen Alters, als Unternehmen oder Handwerksbetrieb, an der generationenübergreifenden Arbeit in Kreuzau beteiligen möchten, bereichern Sie unser Netzwerk und melden sich gerne bei:

Monika Paillon, Generationenbeauftragte

Rathaus Kreuzau, Tel. 02422 507-108, m.paillon@kreuzau.de

Fundgegenstände Gemeinde Kreuzau vom 01.10.2021 bis 07.12.2021

Lfd.-Nr.:	Fundanzeige	Fundgegenstand	Beschreibung	Fundort
78/2021	04.10.21	Schlüsselbund	5 Schlüssel, John Deere Schlüsselanhänger	Kreuzau, Üdingen im Feld
80/2021	18.10.21	Smartphone	Samsung	Kreuzau, Bahnüberg. Eifelstr./Üdinger Weg
82/2021	18.10.21	Impfpass	gehört Herrn Strick	Düren, Impfzentrum
83/2021	25.10.21	Schlüsselbund	3 Schlüssel und 2 Anhänger	Kreuzau, Verf. Stockheimer Weg Höhe Bolzplatz
84/2021	25.10.21	Smartphone	schwarzes Gehäuse, original verpackt	Üdingen, Dorfstraße Haltestelle RTB
85/2021	26.10.21	Mädchenfahrrad	rot, Luxi 200 Active	Stockheim, Bubenheimer Weg
86/2021	26.10.21	Damenfahrrad	rot, NSU Topas	Stockheim, Bubenheimer Weg
87/2021	29.10.21	Sonnenbrille		Kreuzau, Bahnhofstraße 7, Rathaus

Rechte an den vorbezeichneten Fundsachen sind geltend zu machen bei der Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Zimmer 101, Tel.-Nr.: 02422/507-101
E-Mail: C.Kubat@kreuzau.de

Nächstes Erscheinungsdatum

Das nächste Amtsblatt erscheint am **21.01.2022**.

Bitte alle Mitteilungen für das nächste Amtsblatt bis spätestens **Mittwoch, den 12.01.2022, 10.00 Uhr, per Mail einreichen.**

Später eingereichte Artikel werden nicht mehr berücksichtigt!

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Text- und Bild-dokumente ausschließlich in digitaler Form über die Mailadresse: Amtsblatt@Kreuzau.de entgegennehmen können. Texte sollten im Word-Format übermittelt werden.

Die Übersendung von Papierdokumenten wird vom Verlag nur noch im besonderen Ausnahmefall akzeptiert.



SARAH ROTHKOPF
Rechtsanwaltskanzlei



SARAH ROTHKOPF

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwältin für Familienrecht

August-Klotz-Str. 16d · 52349 Düren
Tel.: 02421 / 10 10 2 · Fax: 02421 / 29 28 09
E-Mail: info@kanzlei-rothkopf.de

MITTEILUNGEN DER SCHULEN

Juniorwahlen 2021 an der Sekundarschule Kreuzau/Nideggen

Die Juniorwahl ist ein handlungsorientiertes Konzept zur politischen Bildung an weiterführenden Schulen und möchte das Erleben und Erlernen von Demokratie ermöglichen. Im Rahmen von Landtags-, Bundestags- und Europawahlen werden Schülerinnen und Schüler dabei unterstützt, eine realitätsgetreue Wahlsimulation an ihrer Schule zu organisieren und durchzuführen.



Ziel der Juniorwahlen ist es, das Interesse der Jugendlichen an Politik zu fördern, Begeisterung für politische Teilhabe und gesellschaftliches Engagement zu wecken und eine Wertschätzung für das demokratische System zu vermitteln.

Anja Morschhäuser aus der Klasse 10e der Sekundarschule Kreuzau/Nideggen berichtet dazu:

An den Juniorwahlen im September 2021 hat dieses Jahr die Klasse 10e teilgenommen.

Wir hatten vier WahlhelferInnen und zwei Wahlkabinen. Am Anfang haben sich alle SchülerInnen in einer Reihe angestellt, bis sie von einem/r WahlhelferIn hereingebeten wurden.

Als man im Wahlraum war, musste man seinen Schüler- bzw. Personalausweis sowie seine Wahlbenachrichtigung abgeben und hat den Wahlzettel erhalten. Von dort aus wurde man von einem/r WahlhelferIn zur Wahlkabine geführt.

Auf dem Wahlzettel hat jede/r SchülerIn seine Erst- und Zweitstimme abgegeben. Danach wurde der Wahlzettel gefaltet und in die Wahlurne eingeworfen.

Abschließend wurden alle Stimmen von den WahlhelferInnen ausgezählt.

Dadurch, dass wir vor den Juniorwahlen viel über das Thema „Bundestagswahlen“ gesprochen hatten, waren die Juniorwahlen sehr sinnvoll und hilfreich.

Wir haben vorher gelernt, warum das Wählen gehen wichtig ist,

welche Aufgaben der Bundestag hat und wie eine Wahl abläuft. Außerdem haben wir den Unterschied zwischen der Erst- und der Zweitstimme kennengelernt.

Da wir uns über die verschiedenen Parteien erkundigt und den Wahlomat ausprobiert hatten, war es für die meisten SchülerInnen der Klasse 10e einfach, ihre Stimme abzugeben. Denn wie gesagt: Wählen gehen ist wichtig!

Nie war es so einfach, Freude zu verschenken!

Große Nikolausaktion der SV an der Sekundarschule Kreuzau/Nideggen

Dank der großzügigen Unterstützung durch die Bäckerei Kaminiarz konnte die Schülervertretung der Sekundarschule (SV) am Nikolaus-tag allen Schülerinnen und Schülern eine süße Freude bereiten. Schon lange hatte man geplant, allen für die zurückliegenden und anstrengenden - von Corona-Regeln geprägten - Wochen eine kleine Anerkennung zukommen zu lassen. Eine Belohnung für die Disziplin und das Durchhaltevermögen, mit denen die Kinder das zurückliegende Schuljahr bis jetzt gemeistert haben. Doch, wie so oft, drohte der gute Wille an den finanziellen Bedingungen zu scheitern. An dieser Stelle bedankt sich die SV ganz besonders bei der Bäckerei Kaminiarz, die durch ihre spontane Spende ihre Aktion des Freude Schenkens erst möglich gemacht hat.



Und so verteilten engagierte 9. und 10.Klässler*innen am 06.12.2021 im Namen des Nikolaus in der ganzen Schule süße Weckchen. Selbstverständlich wurden hierbei die aktuellen Hygieneregeln beachtet. Neben den freudig überraschten Schüler*innen wurden ebenfalls die Hausmeister, IT-Fachleute, die Sekretärinnen und alle fleißigen Helfer*innen, ohne die der Schulalltag nicht funktionieren würde, bedacht. Auch die Lehrkräfte fanden in ihren Lehrerzimmern Riesenweckmänner vor, die, wie jedes Jahr, von der Schulleitung gespendet wurden.

Die Aktion war ein voller Erfolg und soll im nächsten Jahr ganz bestimmt wiederholt werden.



LICHT UND WÄRME
gegen die dunkle Jahreszeit



Ihr freundlicher Elektriker...

Unser Team wünscht Ihnen ein frohes und gesundes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Wir bedanken uns bei unseren Kunden für die entgegengebrachte Treue und die gute Zusammenarbeit.

Ihr freundliches Elektriker-Team
Müller-Westphal

www.elektrotechnik-kreuzau.de

Mobil: 0179- 131 14 70

Mail: info@elektrotechnik-kreuzau.de

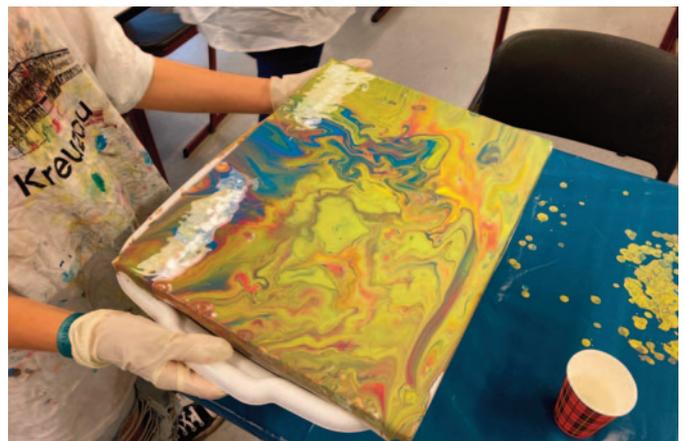
Viertklässler machen erste Schritte im Programmieren und im Gymnasium Kreuzau

In den Computerräumen des Gymnasiums der Gemeinde Kreuzau knobelten Grundschülerinnen und -schüler an den Aufgaben des „Informatik-Biber“-Wettbewerbs.

Neue Wege musste das Gymnasium Kreuzau corona-bedingt in diesem Schuljahr gehen, um sein breit gefächertes Angebot den vierten Klassen der umliegenden Grundschulen bekannt zu machen. Informationsabende für Eltern gab es aufgrund der Pandemie getrennt von Workshops für jetzige Viertklässler und Viertklässlerinnen. „Darüber hinaus wollten wir den Grundschulen die Möglichkeit bieten, unsere gute informationstechnische Ausstattung zur Teilnahme am Wettbewerb ‚Informatik-Biber‘ zu nutzen,“ berichtet der kommissarische Schulleiter Karsten Engelmann. Es sei der Gemeinde Kreuzau als Schulträgerin zu verdanken, dass die Informationstechnik seiner Schule den Ansprüchen digital unterstützten Unterrichts voll erfülle.

Das Angebot an die Grundschulen wurde gerne angenommen: 196 Schülerinnen und Schüler aus der Umgebung kamen, um die Knobelaufgaben des „Informatik-Bibers“ an Schulrechnern des Gymnasiums Kreuzau zu bearbeiten. In Begleitung von Lehrpersonen nutzten sie die Gelegenheit, einen Rundgang durch das Gymnasium zu machen.

„Wir freuen uns, dass unser Angebot so gut angenommen wurde,“ sagte Engelmann nach Ende des Wettbewerbs. „Wir drücken allen Gästen die Daumen, dass sie möglichst gut abschneiden. Die Ergebnisse des Informatik-Biber sind auf wettbewerb.informatik-biber.de für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einsehbar. Bundesweit haben 2021 über 425.000 Kinder und Jugendliche erste Schritte in die Welt des Programmierens unternommen.“



GymKreuzau Workshop03: Bei einem Workshop der Kunstfachschaft nutzten die Grundschülerinnen und Grundschüler Föne, um Farbverläufe zu erreichen.

„Fliehen müssen stellt das Leben auf den Kopf.“ - missio-Truck zu Gast in Nideggen und Kreuzau

Nach einer Coronapause im vergangenen Jahr, hatten die Sekundarschule Kreuzau/Nideggen und das Gymnasium der Gemeinde Kreuzau zum vierten Mal gemeinsam die katholische Hilfsorganisation Missio eingeladen. In der Woche vom 08.11. bis 12.11. war deren Truck erneut auf beiden Schulhöfen – in Nideggen und Kreuzau zu Gast. Der missio-Truck ist eine mobile, interaktive Ausstellung zum Thema Flucht. Die Schülerinnen und Schüler schlüpfen im Truck in die Rolle eines Flüchtlings. Sie beginnen zum Beispiel als Straßenhändler in der Kivu-Region im Kongo. Plötzliche Ereignisse zwingen sie zur Flucht.

Das Szenario des missio-Trucks macht die tatsächlichen Probleme vieler Menschen im Kongo für die Jugendlichen nachvollziehbar: Die Bodenschätze der Region, zum Beispiel Coltan-Vorkommen, ermöglichen den herrschenden Kriegsherren große Gewinne. Entsprechend umkämpft ist vor allem die Kivu-Region, wo die Minen liegen. Die Armeen der Warlords verschleppen immer wieder Menschen, zwingen sie zur Arbeit im Bergbau, Vergewaltigungen sind häufig. Einzelne Schicksale Betroffener lernten die Schülerinnen und Schüler schon in einer Einführungsveranstaltung kennen, die sie auf die Fluchterfahrung im Truck vorbereitet. Referenten von missio erläuterten anhand kurzer Filmsequenzen Fluchtursachen und die anarchischen Zustände im Ost-Kongo. Das Nacherleben einer konkreten Fluchtsituation im Truck war dann für die Jugendlichen besonders eindrucksvoll. Entsprechend dem Konzept des missio-Trucks steht dabei insbesondere die Lebensleistung von Flüchtlingen im Mittelpunkt, auch in widrigen Lebensumständen Würde zu bewahren, zu lernen und die eigene Entwicklung in die Hand zu nehmen.

Wie im vergangenen Jahr liegt es den Schüler*innen und auch Kolleg*innen am Herzen, selbst tätig zu werden und nicht wegzuschauen. Es wird weiterhin im Sekretariat in der Sekundarschule (Standort Kreuzau) wie auch des Gymnasiums eine Sammelstelle für alte Handys eingerichtet sein. Über 200 Millionen ausgediente Handys liegen nach Schätzung von Experten ungenutzt in deutschen Schubladen. Haben Sie auch ein Mobiltelefon zu Hause, das Sie nicht mehr benötigen und das eigentlich nur unnötig Platz braucht? Wenn Sie alte Handys spenden, bewirken Sie damit viel Gutes. Mit der Aktion "Handy recyceln - Gutes tun" kann doppelt geholfen werden. Zum einen werden die in den Althandys enthaltenen wertvollen Rohstoffe in Europa aufbereitet und wiederverwendet. Zum anderen erhält missio von der Verwertungsfirma Mobile-Box für jedes recycelte Handy einen Teil des Erlöses für Hilfsprojekte im Kongo.

MITTEILUNGEN DER KIRCHEN

Pfarrei St. Heribert

Förderkreis Dritte Welt

Kenia - Spenden für Strassenkinder

Auch dieses Jahr möchte der Förderkreis Dritte Welt der Pfarrgemeinde St. Heribert ein Hilfsprojekt für Kinder unterstützen.



Es gibt Millionen Straßenkinder in Afrika. Die MISEREOR-Partnerorganisation "Rescue Dada Centre" begleitet die ehemaligen Straßenkinder auf ihrem Weg in ein geordnetes Leben. Dazu gehören Körperhygiene und ein geregelter Tagesablauf ebenso wie gegenseitiger Respekt. Und sie lernen, Konflikte gewaltfrei zu lösen. Wenn

möglich, werden Mädchen wieder in ihre Familie oder in Pflegefamilien integriert.

Viele arme Kinder und Jugendliche hoffen in Nairobi auf Arbeit und ein besseres Leben. Ihre Eltern sind verstorben, die Verwandten haben sie verstoßen, sie wurden zu Hause geschlagen oder misshandelt und sehen keine Zukunft auf dem Land.

Oft landen sie auf der Straße, sind Gewalt und Kriminalität schutzlos ausgeliefert, leiden Hunger und haben keinerlei Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung. Besonders Mädchen droht Missbrauch oder Prostitution.

Schulunterricht ist für die jungen Frauen von der Straße besonders wichtig. Sie können eine staatlich anerkannte Ausbildung zur Friseurin, Kosmetikerin oder Sekretärin machen. Die Absolventinnen sind in Nairobi begehrte Arbeitskräfte.

Uns hat dieses Projekt begeistert. Mit Ihrer Hilfe möchten wir dieses Projekt mit einer Fördersumme von 2.000 € unterstützen.

Wer mithelfen möchte, kann dies durch eine Spende auf das Konto der Kath. Pfarrgemeinde St. Heribert, Kreuzau IBAN DE31395501100001203322 bei der Sparkasse Düren tun. Gerne können Sie Ihre Spende auch im Pfarrbüro, Kirchweg 2, zu den Öffnungszeiten abgeben. Eine Spendenquittung wird Ihnen in jedem Fall zugestellt.



**BESTATTUNGSHAUS
SIEVERNICH**

WIR GEBEN IHRER TRAUER ZEIT UND RAUM



Jochen Schwarzenbacher

BERATEN UND
BETREUEN

HELFE N UND
BEGLEITEN

VORSORGEN



Norbert Sievernich

WIR STEHEN IHNEN JEDERZEIT HILFREICH ZUR SEITE.

BÜRO: KREUZAU VETTWEISS-SIEVERNICH
TEL. 0 24 22 - 50 47 67 TEL. 0 22 52 - 8 36 79 60

www.bestattungshaus-sievernich.de



DER LETZTE WEG
IN GUTEN HÄNDEN...

**BESTATTUNGSHAUS
Stefan Schmitz**

VORSORGE ZU LEBZEITEN

TAG UND NACHT
ERREICHBAR!

Erledigung aller Formalitäten

Tel. 0 24 24 90 16 16

bestattungen-stefan-schmitz.de

Friedenslicht aus Bethlehem 2021

Auch in diesem Jahr wird es trotz Corona wieder die Aktion Friedenslicht aus Bethlehem geben. Das Motto der Aktion lautet in diesem Jahr:

Friedensnetz – ein Licht das alle verbindet.

Ab dem 12.12. - dem 3. Adventssonntag startet die Aktion in Deutschland und das Licht steht zur Übergabe zur Verfügung.

Sobald es in unseren Gemeinden angekommen ist, veröffentlichen wir die Orte und Zeiten, damit dieses Licht zu Ihnen nach Hause gelangen kann.

Bringen Sie eine Kerze, besser noch eine kleine Laterne, mit und nehmen das Licht und den Gedanken von Frieden und Verbundenheit mit in Ihre Wohnung, Ihre Familie und Ihre Umgebung. Ihnen allen ein Licht - reiche und gesegnete Weihnacht.

Nähere Informationen zur Entstehung und zur Geschichte der Aktion finden Sie unter:

<https://www.friedenslicht.de/>





“Ich würde gerne
vorsorgen um sicher
zu sein.”



“Ich würde gerne
mit dem Wind auf
Reise gehen.”



“Ich möchte das Wie
und Wo selbst
wählen.”



“Ich würde gerne
Zuhause Abschied
nehmen.”



“Ich würde gerne
von den Wogen der
See getragen
werden.”



“Ich würde gerne
die Musik wählen
die mir am Herzen
liegt.”



“Ich würde gerne mit
jemand reden der mich
versteht.”

Bestattungshaus Pietät Lüssem
Roonstr. 21 - 52351 Düren
Tel.: 02421/ 34660
www.trauerfallhilfe.de



Bestattungshaus “Pietät” Lüssem

Bestattungen HOLZPORTZ

Abschiednehmen ist ganz persönlich, wir achten Ihre Wünsche.

So individuell wie das jeweilige Leben ist, so individuell sollte auch eine Beerdigung sein.

Wir verstehen uns als Mitglied des Bestatterverbandes NRW e. V. als Berater für die **Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten**, als **Begleiter im Trauerfall** und als Ansprechpartner in allen Fragen zum Thema Bestattung.



Astrid Holzportz



Hans-Hubert Holzportz

Wir sind für Sie immer erreichbar unter Tel.: 02422/3518

Hans-Hubert Holzportz, privat: Vor dem Bruch 8c, 52372 Kreuzau; www.bestattungen-holzportz.de

Heilig Abend 2021

Liebe Familien!

In den katholischen Kirchengemeinden in Kreuzau wurde im Oktober bereits überlegt, welche Gottesdienste an Weihnachten gefeiert werden sollen. Der Plan steht – das Leben schreibt einen eigenen Plan.

Viele freuen sich auf die besondere Zeit im Jahr und verbinden Erinnerungen und Erwartungen mit dem Fest.

Da sind Lieder, Geschichten, Rituale und Besuchslisten; Düfte und Geschmack, Dekoration und vieles mehr.

Was davon in diesem Jahr möglich sein wird, kann zur Zeit niemand endgültig wissen. Gewiss ist, Weihnachten findet statt und die Botschaft der Geburt Jesu wird verkündet und wirksam werden.

Sie finden hier eine Aufstellung der geplanten Feiern für Kinder mit ihren Familien.

Bitte informieren Sie sich kurzfristig und aktuell auf der homepage www.gdg-kreuzau-huertgenwald.de, welche Feiern stattfinden.

Bitte beachten Sie auch: in Kreuzau und Boich finden die Feiern draußen statt.



Gesund werden - gesund bleiben, ein Kinder - Recht weltweit !

Liebe Leserinnen und Leser !

In diesen Tagen ist die Planung für gewohnte Abläufe im Jahr schwierig. So ist zur Zeit nicht absehbar, ob und unter welchen Bedingungen die jährlichen Sternsinger Aktionen vor Ort durchgeführt werden können. In Kreuzau besteht wieder die Möglichkeit eine Weihnachtstüte zu erhalten. Sie beinhaltet neben einem Weihnachtsgruß auch den Segens-Aufkleber der Sternsinger für die Haustür und einen Informationsflyer zur diesjährigen Aktion. Spenden können gerne im Pfarrbüro Kirchweg 2 abgegeben werden.

Wer eine solche Tüte erhalten möchte wendet sich bitte bis zum **20.12.21** an

Claudia Weyermann 02422 5045714 oder unter claudia.weyermann@bistum-aachen.de

Die Tüten werden Ihnen über die Briefkästen zugestellt.



**AKTION
DREIKÖNIGSSINGEN
20* C+M+B+22**

Heilig Abend 2021 für Kinder und ihre Familien

St. Fides, Thum	Krippenspiel und Kindersegnung	17 Uhr
St. Gereon, Boich	Feier für kleine Kinder hinter der Kirche	16 Uhr
St. Heribert, Kreuzau	Weihnachts-Geschichte und Weihnachts-Lieder auf dem Kirchhof	16 Uhr
St. Urban, Winden	Wort Gottesdienst mit Krippenspiel	16 Uhr

Es gilt die 3 G Regelung und Maskenpflicht

Wir singen Weihnachtslieder!

Miteinander feiern, Feste begehen und zusammen singen sind Ausdruck des christlichen Miteinanders.

So geht eine herzliche Einladung an alle zu einem „Mitsing Abend“ in der Pfarrkirche St. Heribert, Kreuzau.

Donnerstag, den 6. Januar um 18 Uhr

ist Gelegenheit neuere und vertraute Weihnachtslieder gemeinsam zu singen, bevor am 9. Januar der Weihnachtsfestkreis endet.

Franz-Matthias Goffart spielt die Orgel.

Es gilt – nach jetzigem Stand – die 2 G Regel.

Bitte beachten Sie aktuelle Informationen unter:

www.gdg-kreuzau-huertgenwald.de



Bestattungen
Karl Breuer

Dino und Walter Breuer

Das Leben steckt voller Möglichkeiten. Der Abschied auch.
Wir zeigen Ihnen, was geht und wie es geht.
Möglichkeiten nehmen Gestalt an.

Zentraler Ruf:
(0 24 21) / 1 42 81
52349 Düren, Weierstr. 18

Filiale Kreuzau:
(0 24 22) / 73 93
52372 Kreuzau, Feldstr. 2

www.Karl-Breuer.de

MITTEILUNGEN DER VEREINE



Junges Orchester Kreuzau e.V.

Absage des Weihnachtskonzertes 2021

Das Junge Orchester Kreuzau muss mit großem Bedauern mitteilen, dass das traditionelle Weihnachtskonzert am 4. Adventssonntag in diesem Jahr abgesagt werden muss.

Die hohen Inzidenzzahlen im Kreis und die Bitte, Kontakte soweit wie möglich zu beschränken, haben den Vorstand des Orchesters bewogen, diese Entscheidung für das Jahr 2021 zu treffen.

Das Junge Orchester bittet um Verständnis und freut sich darauf, im Jahr 2022 hoffentlich wieder seine musikalische Vielfalt auf Konzerten und Auftritten präsentieren zu können.

Der Vorstand, die beiden Dirigentinnen und alle Mitglieder des Jungen Orchester wünschen schöne Weihnachtstage und einen guten Start ins Jahr 2022.

Segen bringen – Segen sein

„Gesund werden – Gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit!“

Sternsinger-Aktion 2022 in Stockheim

Liebe Stockheimer*innen,

die Sternsinger-Aktion 2022 findet am **08. Januar 2022 ab 9 Uhr** in Stockheim statt. Aufgrund der momentanen Situation ziehen die Sternsinger*innen nicht von Tür zu Tür, sondern verteilen die Segensaufkleber an verschiedenen Sternsinger-Haltestellen im Ort als „Segen-To-Go“. Außerdem bitten Sie um eine Spende für das Kindermissionswerk in Aachen, welches viele Hilfsprojekte für Kinder weltweit unterstützt.

Es wird vier **Sternsinger-Haltestellen** im Ort geben:

1. vor der Pfarrkirche St. Andreas (von 9:30-12:30 Uhr)
2. am Busch-Kreuz (von 9:30-12:30 Uhr)
3. an der Bäckerei Claßen im Gewerbegebiet Stockheim (von 9-12 Uhr)
4. im Gartencenter Schaar (von 10-13 Uhr)



Über diesen Scan können Sie sich über die Aktion des Kindermissionswerkes genauer informieren: Am **08.01.22 um 17:30 Uhr** findet in der Pfarrkirche ein Gottesdienst mit den Sternsinger*innen statt.



Die KG "Decke Boom" Stockheim informiert

Auch wir als Karnevalsgesellschaft befinden uns in einer Zeit voller Veränderungen und Einschränkungen.

Welcher Karnevalist hätte sich schon ein Jahr ohne sein Brauchtum vorstellen können? Ein Brauchtum, das davon lebt, dass man es lebt. Kaum vorstellbar und dennoch wurde es auch für uns bittere Realität.

Wir als Brauchtumsverein stehen für Freude am Karneval, Förderung von Kindern und Jugendlichen, Erhaltung von Brauchtum und Tradition! Die Jecken unter uns werden es kennen, die Kölner Karnevalsband Kasalla singt: "jo, jo, jo, mer sinn immer noch do, do, do, weil ma su schnell nit kapott jeht und weil die Sonn immer widder op jeht...". Auch wir lassen uns nicht unterkriegen und planen unsere Veranstaltungen für die Session 2021/2022, die wie immer am letzten Januar Wochenende stattfinden sollen.

Am Freitag den 28. Januar ab 19:00 Uhr erwartet Euch ein aufregender Abend unter dem Motto "Jeck im Ring". Mit frischem Wind, tollen

Rurtal Pflege

Nierhoff

Ambulanter Pflege- und Service-Dienst

Unsere Leistungen:

- Grundpflege
- Beratung nach § 37.3
- Behandlungspflege
- Betreuung und Hauswirtschaftlicher Dienst

Drovestr. 151 A
52372 Kreuzau

Telefon: 0 24 22 / 90 46 20
Telefax: 0 24 22 / 90 46 21
Mobil: 01 79 / 93 57 863

info@rurtal-pflege.de
www.rurtal-pflege.de



Ihr Schlüsseldienst mit Fachgeschäft in Kreuzau

Dürener Str.11a
52372 Kreuzau
02422 - 90 48 094

info@sigra-tec-kreuzau.de
www.sigra-tec-kreuzau.de

SiGra-tec



Einbruchschutz jetzt
mit uns,
wir beraten Sie gerne



Damit er keine Chance hat

..... und Sie sich sicher fühlen

BERATUNG ✓

VERKAUF ✓

MONTAGE ✓

TÜRÖFFNUNG ✓

Acts / Auftritten und einigen Neuheiten wollen wir gemeinsam mit Euch Karneval feiern. Ihr könnt Euch auf die Mundartband "Echte Fründe", welche eine Stunde für uns spielt, die Männertanzgruppe "Bachstelzen", den Sänger Dominik und einen musikalischen Top Act aus der Karnevalshochburg Köln freuen. Der Kartenvorverkauf für diesen Abend soll am 15. und 19. Januar stattfinden.

Am 29. Januar starten wir ab 14:00 Uhr in eine tolle Kindersitzung für Jung und Alt, bei der für jedermann etwas dabei ist.

Auch auf die nachfolgenden Veranstaltungen möchten wir Euch gerne aufmerksam machen:

- 15. Januar Dorfsammlung für das Wurfmateriale unseres Karnevalszuges,
- 24. Februar ab 14:00 Uhr Fastelovendsparty an Weiberfastnacht in der "alten" Kirche,
- 27. Februar um 11:11 Uhr Karnevalszug durch Stockheim mit anschließender "After Zoch Party" in der "alten" Kirche (ab 12:00 Uhr).

Haben wir Euer Interesse geweckt und Euch neugierig gemacht? Dann würden wir uns freuen, Euch bei unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen. Gerne natürlich auch als Teilnehmer am Karnevalszug. Bei unseren Veranstaltungen gelten die dann gültigen Coronaschutzbestimmungen, wir behalten uns jedoch vor diese zu verschärfen.

Die KG "Decke Boom" wünscht allen Lesern ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes und gesundes Jahr 2022

Ein Jahr beim HOBBY-WINZER

Wer denkt, die Arbeit der OBERMAUBACHER HOBBY-WINZER bestünde lediglich aus dem Lesen der Trauben im Herbst, der irrt. Beginnend mit dem Rebschnitt im Frühjahr (Februar und März) bis zur Ernte im Herbst, Ende September/Anfang Oktober gibt es viel zu tun, bis die Früchte der Arbeit geerntet werden können.

Du möchtest einmal miterleben, was es heißt ein echter HOBBY-WINZER zu sein? Dann bist Du bei uns genau richtig! Wir laden Dich ein, uns bei der Arbeit im HOBBY-WEINBERG der ARBEITSGEMEINSCHAFT OBERMAUBACH e.V. zu begleiten. Du kannst wählen zwischen Einzelevents oder gleich dem Komplettpaket.

Dieses Angebot richtet sich an Männer und Frauen und Jugendliche ab 16 Jahre.

Der Rebschnitt im Februar

Termine: 19.02.2022 und 05.03.2021. Start: 10:00 Uhr

Als Rankpflanze benötigt die Weinrebe für die Formgebung im Frühjahr regelmäßig einen Formschnitt. Dabei wird in der Regel die Rebe bis auf zwei Ruten zurückgeschnitten. Mit ein wenig Fingerfertigkeit legst Du damit die Grundlage für Qualität und hochwertige Weine.

Ausbrechen der Doppeltriebe im Mai

Termine: 14.05.2022 und 21.05.2022. Start: 10:00 Uhr

Mit Geschick und Engagement werden die bereits gut entwickelten Triebe von Hand bearbeitet. Damit sich die Trauben am Stock voll entfalten können, werden Doppeltriebe „herausgebrochen“. Die verbleibenden Triebe am Stock können sich voll entfalten, werden richtig ernährt und der Stock wird entlastet. Somit förderst Du letztlich die Qualität der Trauben.

Laubarbeiten im Juli

Termine: 23.07.2022 und 30.07.2022 Start: 10:00 Uhr

Nun hast Du bereits einige Einsätze im Weinberg erbracht und vielleicht eine ähnliche Liebe zu dieser Jahrtausende alten Kulturpflanze entwickelt, wie es die OBERMAUBACHER HOBBY-WINZER getan haben. Zur weiteren Qualitätsoptimierung steht nun das Entblättern der Traubenzone an. Ein Großteil der Blätter im Bereich der Traubenzone wird je nach Sonneneinstrahlung entfernt. Wir zeigen Dir, wie das geht. Die besser belüfteten Trauben können nach Niederschlägen besser und schneller abtrocknen und sind somit weniger anfällig gegen Pilzkrankheiten und sonstigen Befall. Die verbleibende Laubwand und das Blätterdach wird kontinuierlich gepflegt, um den Reifeprozess sowie den Süßegehalt optimal voran zu treiben.

Die Traubenlese Ende September/Anfang Oktober

Termin: wird kurzfristig bekannt gegeben.

Nun ist es soweit! Der große Tag steht an! Du kannst mit uns die Früchte Deiner Arbeit ernten. Du möchtest nach der Traubenlese erfahren, was hinter den Kulissen geschieht? Wir laden Dich ein, uns mit den zuvor von Dir gelesenen Trauben an die Mosel zu begleiten, um in einem professionellen Weingut zu erfahren, wie die Trauben gerappt und gekeltert werden.

Verkostung im April des Folgejahres

Hier erfolgt eine gesonderte Einladung.

Der neue Jahrgang ist da! ALVERADIS VON MOLBACH heißen die beiden Weine. Wir freuen uns, wenn Du an der Verkostung teilnimmst. Neben einem kleinen Imbiss, dem neuen Wein, steht für die Jüngeren von Euch selbstverständlich auch Alkoholfreies bereit.

Dauer pro Event-Tag ca. 3-4 Stunden

Das Equipment wird von uns gestellt. Mineralwasser bei den Arbeiten im Weinberg ist vorhanden.

Du solltest wetterfeste Kleidung und festes Schuhwerk bei den Einsätzen im Weinberg tragen.

Informationen zu diesem interessanten Event erhältst Du über agobermaubach@gmail.com

Die Veranstaltungen finden draußen statt und die jeweils gültigen Corona-Auflagen werden dabei berücksichtigt.



TAXI**DORA** GmbH & Co. KG
Düren – Kreuzau – NideggenFahrten zu allen Anlässen
Krankenbeförderung
Rollstuhlbeförderung
Firmenkundenservice
Flughafentransfer
Kurierfahrten**Kreuzau**
02422-6181**Düren**
02421-58055Urbanusstraße 1 · 52372 Kreuzau
Telefax 02422-6543 · info@taxidora.de · www.taxidora.de**Heimat- und Geschichtsverein
Kreuzau 2011 e. V.****Der Heimat- und Geschichtsverein Kreuzau 2011 e.V.
veröffentlicht ein Buch mit dem Titel:****„Beiträge zur Geschichte von Winden“**

Der im Jahre 2011 verstorbene Karl-Josef Zens aus Winden hat aufgrund jahrelanger Recherchen ein Manuskript für das Buch zusammengestellt. Der Heimat- und Geschichtsverein Kreuzau hat die Aufgabe übernommen, das von ihm beabsichtigte Buch „Beiträge zur Geschichte von Winden“ in seinem Sinne fertigzustellen.

Inhalte sind unter anderem: Herkunft des Ortsnamens; Der Keltenwall; Die Römer in Winden; 600 Jahre Weinanbau in Winden; Der Rechtsstreit zwischen Üdingen und Winden; Bekannte Windener Bürger; Chronik des Ortes; usw.

Es stellt damit ein kulturelles Erbe für viele Mitbürger der Gemeinde Kreuzau und des Kreises Düren dar und soll helfen, die Geschichte eines Dorfes über die Jahrhunderte zu verstehen und nachzuvollziehen.

Das Buch wird zum Preis von 19,00 € verkauft. Es ist in der Buchhandlung „Lesezeichen“ in Kreuzau und im Monat Dezember jeden Mittwoch von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr in den Vereinsräumen des Vereins: Windener Weg 24, Kreuzau (Eingang Kleine Festhalle) zu erwerben.

Heimat- und Geschichtsverein Kreuzau - Rolf Krudwig -**Zwischenfall in Hürtgenwald
am Heiligen Abend 1944**

Eine Nacht des Friedens mitten im Krieg

Bevor ich mit der eigentlichen Geschichte beginne, hier eine kurze historische Rückblende in den Kriegs-Herbst/Winter 1944/45:

Am 12.9.1944 überschritten alliierte Truppen die Reichsgrenze bei Rötgen.

Am 25.9.1945 prägten die Amerikaner den Begriff „Huertgen Forest“. Dieses Datum war der Beginn einer mörderischen Schlacht, „Die Schlacht um den Hürtgenwald“. (von der Wehrmacht wurde der Begriff nie benutzt)

Einnahme von Aachen, der ersten deutschen Großstadt, am 21./22.10.1944.

Am 2.11.1944 Beginn der „Allerseelenschlacht“; es war die eigentliche Hürtgenwaldschlacht und wurde am genauesten untersucht und erforscht.

Am 16.12.1944, pünktlich um 5.30 startete Adolf Hitler die Operation unter dem Decknamen „Wacht am Rhein“. Später wurde sie nur als Ardennenoffensive und von den Amerikanern als „Battle of the

Bulge“ bezeichnet. Es war ein letzter verzweifelter Versuch, die alliierten Verbände zu stoppen. Durch einen Vorstoß an die Maas bis hin zum strategisch wichtigen Hafen in Antwerpen sollten die Versorgungswege der Feinde abgeschnitten werden. Sie brachte rund 33.000 deutschen und 30.000 amerikanischen Soldaten den Tod. Die „Wacht am Rhein“ scheiterte letztendlich jedoch am blinden Glauben des Diktators in seine eigenen Fähigkeiten.

Wie ein riesiges blutendes Tier kroch die „Wacht am Rhein“ nach Deutschland zurück, so der englische Historiker John Toland.

Wetterverhältnisse im Winter 1944/45:

Vom November 1944 bis Januar 1945 waren die Witterungsbedingungen des Eifelwinters extrem hart. In Aachen wurden zum 10. Januar 1945 minus 20 Grad gemessen. Erst zu Beginn des Februars setzte Tauwetter ein. Die Talsperren in der Nordeifel waren randvoll gefüllt. Noch einmal konnte die Wehrmacht einen kleinen Erfolg verbuchen; Pioniere sprengten am 9.02.1945 die Durchlässe der Rur und Urftalsperre zum Kraftwerk Heimbach. Als Folge davon stieg die Rur um gut einen Meter und flutete kilometerweit die Auen im Mittel- und Unterlauf. Die Operation „Grenade“ mussten die Alliierten um 14 Tage deshalb verschieben. Dann ging es Schlag auf Schlag: Eroberung von Kreuzau und den übrigen Orten rechts der Rur am 25.02., Wollersheim am 2.03. (offizielles Ende der „Schlacht um den Hürtgenwald“) und Einnahme der „Ludendorffbrücke“ bei Remagen durch die Amerikaner am 7.03.1945.

Sicher in den Wäldern

Bei dem Bombenangriff auf Aachen wurde der 12-jährige Fritz Vincken mit seinen Eltern obdachlos. Das Wohnhaus war nur noch ein Trümmerhaufen. Der Vater, der als Bäckermeister an der Ardennenfront für Soldaten und Baukolonnen das Brot backen musste, hatte für seine Frau und Sohn Fritz ein kleines Haus in den Grenzwäldern zwischen Venn und Zitterwald als Unterkunft besorgt. Das Haus hatte Vater Vincken vor dem Krieg als Unterkunft gedient, wenn er an Wochenenden zur Jagd ging. In der Hoffnung, dass der Krieg bald zu Ende gehe, sollten Mutter und Sohn Fritz so lange in der Jagdhütte ausharren. In den Wäldern seid ihr sicherer und pass gut auf Mutter auf. „Du bist jetzt ein Mann“, so die Worte des Vaters, als er sich von Fritz verabschiedet.

Diese Hoffnung sollte sich jedoch nicht erfüllen; wie oben erwähnt, begann am 16.12.1944 die Ardennenoffensive. Und auch in den Wäldern um die Jagdhütte südlich von Monschau war das Kriegsgeschehen noch nicht vorbei. Unablässig hörte man den Geschützdonner von der nahen Front und über den Wäldern dröhnte der Lärm der alliierten Flugzeuge, die mit ihrer Bombenlast am Himmel flogen. Ganz in der Nähe starben noch immer deutsche und alliierte Soldaten.

Ab hier lasse ich Fritz Vinken von dem Wunder der Heiligen Nacht erzählen.

Als es am Heiligabend in dem einsam gelegenen Jagdhaus an der Tür klopfte, ahnten Mutter und ich nichts von dem Wunder, das wir erleben sollten.

Als es klopfte, blies Mutter schnell die Kerzen aus. Dann ging sie zu Tür und stieß sie auf. Draußen tobte ein Schneesturm, vor ihr standen zwei Männer mit Stahlhelmen. Der eine redete in einer Sprache, die Mutter und ich nicht verstanden und zeigten dabei auf einen Dritten, der im Schnee lag. Mutter begriff schneller als ich, dass es sich um Amerikaner handelte: Feinde!

Mehr tot als lebendig

Mutter stand schweigend da, unfähig sich zu bewegen. Die Männer waren bewaffnet und hätten den Eintritt erzwingen können, aber sie rührten sich nicht und baten nur mit den Augen. Der Verwundete war mehr tot als lebendig. „Kommt rein“ sagte Mutter schließlich. Die Soldaten trugen ihren Kameraden ins Haus und legten ihn auf mein Bett. Keiner von ihnen sprach Deutsch, Mutter versuchte es mit Französisch, das ging einigermaßen. Wir zogen dem Verwundeten Jacke, Stiefel und Socken aus und ich rieb ihm die blaugefrorenen Füße mit Schnee ab.

Der untersetzte, dunkelhaarige, so erfuhren wir, war Jim. Sein Freund groß und schlank hieß Robert. Harry, der Verwundete, schlief

nunmehr bald ein. Sie hatten die Einheit verloren und irrten seit drei Tagen durch die tief verschneiten Wälder auf Suche nach ihren Kameraden. Sie waren noch sehr jung, sahen aus wie große Jungen, und so behandelte Mutter sie auch.

In der Hoffnung, Vater würde Heiligabend auf Urlaub kommen, wollten wir unseren Hahn, den dicken Hermann, in Anlehnung an Göring, schlachten. Vater kam nicht, aber Hermann sollte jetzt gleich eine dringende Aufgabe erfüllen.

Während Jim und ich in der Küche halfen, kümmerte sich Robert um Harry, der einen Schuss in den Oberschenkel abbekommen hatte.

Ich deckte gerade den Tisch, als es wieder klopfte. In Erwartung, noch mehr verirrte Amerikaner zu sehen, öffnete ich ohne Zögern die Tür. Der Schneesturm hatte an Heftigkeit noch zugelegt. Draußen standen vier Männer in Uniformen, die mir nach fünf Jahren Krieg wohlvertraut waren: deutsche Soldaten – unsere. Ich war vor Schreck wie gelähmt. Trotz meiner Jugend kannte ich das Gesetz: Wer feindliche Soldaten beherbergt, begeht Landesverrat. Wir konnten ohne weiteres erschossen werden.

Mutter hatte auch Angst; ihr Gesicht war weiß wie der Schnee; sie trat auf die Soldaten zu und sagte ruhig: „Fröhliche Weihnachten“. Die Soldaten wünschten ebenfalls eine frohe Weihnacht.

„Wir haben unsere Einheit verloren und möchten gerne bis Tagesanbruch warten, erklärte der Anführer, ein Unteroffizier und fügte hinzu, können wir bei Ihnen bleiben? Natürlich erwiderte Mutter mit der Ruhe der Verzweiflung. Sie können auch eine gute warme Mahlzeit haben und essen, solange etwas da ist. Die Soldaten lächelten zufrieden.

„Aber“, fuhr Mutter energisch fort, wir haben noch drei Gäste hier, die ihr vielleicht nicht als Freunde ansehen werdet. Ihre Stimme war mit einem Mal so streng, wie ich sie noch nicht gehört hatte. „Heute ist Heiliger Abend, und hier wird nicht geschossen“. „Wer ist drin?“, fragte der Unteroffizier barsch, „Amerikaner“?

Mutter sah jedem einzelnen in die frosterstarten Gesichter. „Hört mal“, sagte sie langsam, „ihr könnt meine Söhne sein, und die da drin auch. Einer von Ihnen ist verwundet und ringt um sein Leben. Und seine Kameraden sind verirrt und hungrig und müde wie ihr. In dieser Nacht und blickt zu dem Unteroffizier, in dieser Heiligen Nacht denken wir nicht ans Töten“. Der Unteroffizier starrte sie an. Für zwei, drei, endlose Sekunden herrschte Schweigen. Dann machte Mutter der Ungewissheit ein Ende. „Genug geredet“, sagte sie und klatschte in die Hände. „Legen Sie Ihre Waffen da auf das Holz – und gehen sie rein“.

Die vier Soldaten legten wie benommen ihre Waffen auf die Kiste mit Feuerholz. Mutter sprach dann hastig mit Jim auf Französisch. Er sagte etwas auf Englisch und ich sah verwundert, wie auch die Amerikaner ihre Waffen abgaben.

Als nun die Deutschen und die Amerikaner Schulter an Schulter verlegen in der kleinen Stube standen, war Mutter in ihrem Element. Lächelnd wies sie jedem einen Sitzplatz zu.

Einer der Deutschen beugte sich über die Wunde des Amerikaners. Er hatte bis vor einigen Monaten in Heidelberg Medizin studiert und erklärte den Amerikanern in fließendem Englisch, dass Harrys Wunde dank der Kälte nicht infiziert sei.

Der Druck begann zu weichen. Selbst mir kamen die Soldaten, als sie so nebeneinandersaßen, alle noch sehr jung vor. Heinz und Willi, beide aus Köln, waren sechzehn. Der Unteroffizier war mit seinen dreiundzwanzig Jahren der älteste.

Dann sprach Mutter das Tischgebet. Ich sah, dass sie Tränen in den Augen hatte, als sie die vertrauten Worte sprach: „Komm, Herr Jesus sei unser Gast...“. Und als ich mich in der Tischrunde umsah, waren auch die Augen der kriegsmüden Soldaten feucht.

Nach dem Essen stimmte Heinz das Lied der Stillen und Heiligen Nacht an. Die Amerikaner sangen in ihrer Sprache mit. Spätestens da war der Friede eingekehrt.

Gegen Mitternacht ging Mutter an die Tür und forderte uns alle auf, bis auf Harry, der friedlich schlief, mitzukommen. Der Sturm hatte

sich gelegt, die Wolkendecke war aufgerissen. Wir standen neben ihr und in diesem Moment der Stille und im Anblick des Sirius, des hellsten Stern am Dezemberhimmel war der Krieg fern, so unendlich fern.

Ob wir sie jemals wiedersehen würden?

Am anderen Morgen wurde für Harry eine Tragbahre gefertigt. Durch die verschneiten Wipfel der Fichten drangen die ersten Sonnenstrahlen. Der deutsche Unteroffizier zeigte den Amerikanern den Weg zu ihrer Einheit. Der Mediziner übersetzte alles ins Englische.

Mutter gab den Soldaten ihre Waffen zurück. „Seid vorsichtig Jungens“, sagte sie. „Ich wünsche nur, dass ihr bald dahin zurückkehrt, wo ihr hingehört, nach Hause. Gott beschütze euch alle“. Deutsche und Amerikaner gaben einander die Hand, und wir sahen ihnen nach, bis sie in entgegengesetzter Richtung verschwunden waren. Ob wir sie nochmals wiedersehen würden?

Als ich wieder ins Haus trat, hatte Mutter die alte Familienbibel hervorgeholt. Ich sah ihr über die Schulter. Das Buch war bei der Weihnachtsgeschichte aufgeschlagen, bei dem Bericht von der Geburt in der Krippe und den drei Weisen, die von weit herkamen, um ihre Geschenke darzubringen. Ihr Finger glitt über die Zeile „...und zogen über einen anderen Weg wieder in ihr Land.“

Soweit der erste Teil der Geschichte.



Siebzig Jahre nach „der Schlacht um den Hürtgenwald“ hat dieses Kriegsgeschehen längst eine touristische Dimension erhalten. Der Rureifel-Tourismus bildete daher 2013 History-Guides aus, die kostenlos Führungen und Wanderungen durch das ehemalige Kriegsgebiet anboten und durchführten. Ich habe mich beworben und führte per Fahrrad Exkursionen von Zerkall bis zur ehemaligen Gastwirtschaft "Kallbrück". Die Radtour umfasste die Ereignisse jener Novembertage 1944 mit den Schwerpunkten Lukasmühle, Zweifallshammer, Mestrenger Mühle, Simonskall und Kallbrück. Bei dem regelmäßigen Treffen und Gedankenaustausch erfuhr ich zum ersten Male von einem History-Guide Kollegen von der eben erwähnten Geschichte.



Zu meinem Erstaunen war sie auch im „Militärgeschichtlichen Reiseführer Hürtgenwald“ von Peter Töbick „Hürtgenwald in der Literatur“ veröffentlicht. Autor war kein geringerer als Fritz Vincken. Die

mündlich vorgetragene Erzählung meines ehemaligen Kollegen war fast identisch mit dem Bericht von Fritz Finken. Beide Geschichten endeten mit dem Weihnachtsmorgen und der Verabschiedung der sieben Soldaten.

Meine Neugierde war nun geweckt und ich suchte in allen Kalendarien vom „Monschauer Land“, über die Kreisjahrbücher „Düren“ und „Monschau“ sowie in den Jahrbüchern der „Eifel“ unter der Überschrift „Zwischenfall Im Hürtgenwald“. Ich wurde fündig. Im Jahrbuch des Kreise Düren von 1989 war dieser Bericht von Fritz Vincken unter der Überschrift „Zwischenfall im Hürtgenwald“ mit Untertitel „Am Heiligen Abend 1944, mitten in der Ardennenschlacht, hatten Mutter und ich unerwartet Gäste“. Hier war auch der Hinweis vermerkt: Aus „DAS BESTE aus READER'S DIGEST“.

Im Kreisjahrbuch von 1989 hatte die Geschichte aber eine Fortsetzung gefunden:

Unter der Überschrift: „DER JUNGE VON DAMALS“ hörte Reagans Story Anlass für den Besuch Ronald Reagans, dem 40. Präsidenten der Vereinigten Staaten, in der Bundesrepublik Deutschland war der 40. Jahrestag der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches am 8.05.1945. Der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl wählte als Ort des Gedenkens u.a. auch den Soldatenfriedhof in Bitburg/Eifel. Dort lagen etwa 2.000 deutsche Soldaten begraben, darunter auch, was man in Bonn übersehen hatte, 43 Angehörige der Waffen-SS. Der Besuch fand am 5.05.1985 in Begleitung der pensionierten Generäle Matthew Ridgway und Johannes Steinhoff statt. Beide Generäle waren Frontkämpfer und sie reichten sich zum Zeichen der Versöhnung über den Gräbern die Hände. Der Besuch des Soldatenfriedhofs in Bitburg und die Kranzniederlegung führte aufgrund der Waffen-SS Gräber im In- und Ausland zu leidenschaftlichen Protesten.

Von den 43 SS-Angehörigen waren 33 jünger als 18 Jahren; einen Soldatenfriedhof kann man nun nicht entnazifizieren.

Als Präsident Ronald Reagan in seiner Rede auf dem US-Fliegerhorst in Bitburg über die Geschichte eines deutschen Jungen und seiner Mutter berichtete, die während des Zweiten Weltkrieges gleichzeitig drei amerikanischen und vier deutschen Soldaten Unterschlupf boten, hörte der inzwischen 53 Jahre alte „Junge“ von damals interessiert am Radio zu.

„Ich war tief bewegt“, sagte Fritz Vincken, der in Honolulu auf Hawaii eine Bäckerei betrieb. „Ich bin ein großer Bewunderer des Präsidenten“.

Präsident Reagan war durch eine von Vincken verfasste und in der Januar-Ausgabe des Jahrgangs 1972 der US-Zeitschrift „Reader's Digest“ veröffentlichte Darstellung auf die Vorgänge aufmerksam geworden. Vincken billigte die Entscheidung des Präsidenten, den Soldatenfriedhof in Bitburg zu besuchen, wo auch 43 Soldaten der Waffen-SS begraben sind.

„Der Präsident unternahm nicht den Versuch, die SS reinzuwaschen. Der Holocaust ist geschehen, und Deutschland bekennt sich zu seiner Vergangenheit und Verantwortung. Man wird das nie vergessen“, sagte Vincken. „Vierzig Jahre danach ist es Zeit für Versöhnung. Irgendwie müssen wir im Interesse einer besseren Zukunft zusammenfinden“, meinte Vincken weiter.

Er erinnerte auch an die Luftbrücke in den Jahren 1948/49. Seit August 1948 war der Verkehr zwischen den Westzonen und dem Westteil Berlins auf Schiene, Straße und Wasserwegen unterbunden. Das Ziel Stalins war klar: Durch die Drohung mit der Aushungerung von zwei Millionen Menschen wollte er die Westalliierten zwingen, West-Berlin zu räumen. Neun Monate lang wurden die Westsektoren Berlins aus der Luft von amerikanischen und britischen „Rosinenbomber“ versorgt; eine technische, politische und moralische Leistung.

Die zweite Erinnerung galt natürlich der Rede J.F. Kennedys bei seinem Staatsbesuch 1963 in Deutschland vor dem Schöneberger Rathaus in Berlin. Unter tosendem Beifall sagte Kennedy folgenden Satz: „Alle freien Menschen, wo immer sie leben mögen, sind Bürger dieser Stadt West-Berlin, und deshalb bin ich als freier Mann stolz darauf, sagen zu können: ICH BIN EIN BERLINER“.

Im Jahrbuch endet der Bericht wie folgt: Vincken war 1959 (mit 27 Jahren) nach Kanada ausgewandert und im Dezember 1963 nach einem zweijährigen Aufenthalt in Kalifornien nach Hawaii gezogen.

Nur die Amerikaner fand Fritz Vincken wieder.

Die Geschichte lässt viele Fragen offen. Die eine ist, wo befand sich die Jagdhütte. Fritz Finken spricht immer vom Hürtgenwald. Nimmt man die Region, wo die Schlacht stattgefunden hat, dann mag er Recht haben. Nimmt man die Geographie zur Hilfe, dann sind die Wälder südlich von Monschau nicht mehr Teil des Hürtgenwaldes.

Eine weitere Frage ist, wie kam die Geschichte in das Kreisjahrbuch 1989? Weder Eifelverein noch Kreis-Volkshochschule konnten mir hierbei behilflich sein. Es war schon zu lange her. Nur einer konnte sich zumindest an die Geschichte erinnern; es war der damalige Oberkreisdirektor Josef Hüttemann. Er riet mir auch, die Geschichte einem breiten Publikum vorzustellen.

Die viel wichtigere Frage ist, wie erging es den deutschen und amerikanischen Soldaten nach dem Wunder am Heiligen Abend 1944? Der Krieg dauerte noch gut vier Monate. Im Kreisjahrbuch von 1989 hat Fritz Vincken darüber nicht berichtet.

Es ist von Fritz Vincken schriftlich belegt, dass es sein, aber auch der Wunsch der Mutter war, alle Beteiligten, d.h. die vier deutschen Soldaten noch einmal zusammenzubringen. Dieser Wunsch hat sich nicht erfüllt. Seine Mutter starb 1966. Nach den vier deutschen Soldaten suchte er nach dem Kriege vergeblich, sie müssen in den letzten Kriegsmonaten gefallen sein.

An dieser Stelle denkt man unwillkürlich an den 20.07.1944. Eine von Oberst Graf Schenk von Stauffenberg in das Führerhauptquartier gebrachte Bombe tötete mehrere Anwesende, verletzte Hitler jedoch nur leicht. Wäre Hitler dabei getötet worden, wäre ein Bürgerkrieg nicht ausgeschlossen gewesen. Mit Sicherheit hätte der Krieg im Westen in dieser Form nicht stattgefunden und so Millionen von Menschen-Soldaten wie Zivilisten- das Leben gerettet. Der „Führermythos“ war zwar durch die Rückschläge im Rußlandkrieg und vor allem infolge der Niederlage von Stalingrad 1943 nachhaltig erschüttert worden,

aber er war noch nicht erloschen. Nach dem gescheiterten Attentat vom 20.07.1944 erlebte der Mythos vorübergehend sogar eine Renaissance. Viele glaubten nun, dass der Führer wirklich mit der „Vorsehung“ im Bunde stehe und Deutschland nur durch ihn zu retten sei. Nach der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches am 8.05.1945 gab es unter den Deutschen zwar viele ehemalige, aber nur noch wenige überzeugte Nationalsozialisten.



Den Jungen zog es zu den Amis.

Während seines Aufenthaltes in den „Staaten“ hat Fritz Vincken alle drei ehemalige amerikanische Soldaten aufgesucht und Kontakte hergestellt. Robert besaß noch einen deutschen Wehrmachtskompass, den er von einem der deutschen Soldaten geschenkt bekommen hatte. Jim lebte in Ohio und Harry, der damals verwundet war, verstarb schon 1972.

Nachdem er Vaters Handwerk erlernt hatte, eröffnete Fritz Vincken 1971 auf Hawaii eine deutsche Spezialitätenbäckerei, die „Fritz European Bakery“. Seine einheimischen Verkäuferinnen tragen dazu passend Schwarzwälder Dirndl. Der Renner ist dort deutsches Grau-

brot und Schwarzwälder Kirsch. Mittlerweile war er auch amerikanischer Staatsbürger.

1964 hat er seine Erinnerungen an das unvergessliche Weihnachten 1944 aufgeschrieben.

Die von ihm überlieferte Weihnachtsgeschichte wurde schon mehrfach veröffentlicht und 2002 unter dem Titel „Silent Night“ in Kanada sogar verfilmt. Unter dem Titel „Stille Nacht – Das Weihnachtswunder“ gibt es den Film auch in einer deutschen Synchronfassung als DVD.

Fritz Vincken war viele Jahre Mitglied im Volksbund Deutscher Kriegsgräber; er starb am 8.12.2001 in Oregon/USA.

So lebt heute keiner mehr, der dieses Wunder mitten im Krieg erlebt hat. Seine Kinder führten die Bäckerei auf Hawaii weiter.

Seit Präsident Reagan für ihn geworben hat, ist Fritz Vincken eine Person der Zeitgeschichte, ein großer Mittler deutsch-amerikanischer Wahlverwandtschaft vielleicht vom Range des Generals Steuben.

Als wesentlichen Inhalt aus dieser Geschichte ist festzuhalten: In dieser Heiligen Nacht der Begegnung zwischen Deutschen und Amerikanern im Kriege hoch droben in der Eifel hat das Gute das Böse besiegt. Ob das an jedem anderen Tag des Jahres auch so geschehen wäre, kann nicht beantwortet werden.

Bin mit dieser Veröffentlichung „einer Nacht des Friedens mitten im Krieg“ im Kreuzauer Amtsblatt dem Wunsch des früheren Oberkreisdirektors Josef Hüttemann nachgekommen und wünsche hiermit allen Lesern dieser Geschichte „Gesegnete Weihnachten“.

Üdinger Kirmes

Nachdem im vergangenen Jahr Corona bedingt die Jahreshauptversammlung und somit ein Teil der Neuwahlen für die Besetzung des Vorstandes der Üdinger Kirmes 2000e.V. nicht stattgefunden hat, wurden diese, bei der diesjährigen Jahreshauptversammlung, welche am 19.11.2021 im Sport- und Vereinsheim zu Üdingen stattfand, nachgeholt.

Erfreulicher Weise haben sich alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstand weiterhin zur Verfügung gestellt und wurden durch die Anwesenden Vereinsmitglieder in geheimer Wahl bestätigt.

Für weitere zwei Jahre wurde die bisherige 1. Vorsitzende Beate Hahn, der 2. Geschäftsführer Markus Schweinem und der zweite Kassierer Bernhard Körtgen wiedergewählt.

Für ein weiteres Jahr (Wahlnachholung von 2020) wurde Michael Ervens als 2. Vorsitzender, Dino Sangkavadana als 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer Reiner Simons von den anwesenden Mitgliedern wiedergewählt.

Bedanken möchten wir uns namentlich nochmals bei der ausgeschiedenen Beisitzerin Heidi Biergans und den Beisitzern Alwin Königsmann, Frank Biergans, Heiko Nolden, Holger Weinhold, Philipp Bense und Uwe Peters für ihr Engagement, das sie dem Verein entgegengebracht haben.

Es ist schön, dass wir neue Beisitzer/in gefunden und erfahrene sich zum Ehrenamt weiter bereitgestellt haben. Neu begrüßen wir Vera Schneider, Stefan Knipprath und Tobis Schneider. Wiedergewählt wurden Katja Körtgen, Stefanie Schmitz, Ulrike Weber, Frank Schmitz und Thorsten Mons. Die Pressewartin, Suna Özkan, wurde in ihrem Amt ebenfalls bestätigt.

Es ist schön, dass sich Menschen, gerade in diesen schweren Zeiten, für die Vereinsarbeit zur Verfügung stellen. Wir hoffen nächstes Jahr wieder unsere Kirmes feiern und somit das Vereinsgut fortzuführen zu können. Bitte notieren Sie sich bereits jetzt schon das Datum 02.09. bis 04.09.2022 für unsere Kirmes.

Bitte bleiben Sie gesund.

Der Vorstand der Üdinger Kirmes 2000 e.V.

DUSCHABTRENNUNGEN
BADSANIERUNGEN

Besuchen Sie unsere Ausstellung!

duschpoint
... aus freude am duschen

Nickepütz 19
52349 DN-Gürzenich
☎ 0 24 21/5 00 20 34-35
E-Mail: info@dusch-point.de
www.dusch-point.de

Kreuzauer Turnclub-Senioren auf Tour.

Alpaka Wanderung

In Berg startete die Alpaka Wanderung der Senioren vom Turnclub Kreuzau. Nach einer kurzen Einweisung und Zuteilung der Alpakas konnte die Wanderung beginnen. Die niedlichen Tiere mit teilweise lockigem oder krausem Haar hatten so ihre eigene Vorstellung vom Wandern. Mal blieb der Eine oder Andere - der, weil es alles männliche Tiere waren - stehen, um zu fressen oder auch um sein „Geschäft“ zu erledigen. Auf halber Strecke wurde eine kurze Rast eingelegt, wo dann für alle Tiere fressen angesagt war. Nach knapp zwei Stunden wurden sie aus unserer Obhut wieder in ihr Gehege entlassen. Alle Teilnehmer erlebten einen einmaligen Spaziergang, auf dem sie vieles über die Tiere erfahren haben.

Wanderung von Abenden nach Hausen.

Trotz Corona-bedingten Einschränkungen begann die Tour ab Kreuzau mit der Rurtalbahn bis Abenden. Von hier aus ging es zunächst gemächlich bergan über breite Wanderwege bis zum höchsten Punkt der Tour. Über einen steilen, teils mit Laub bedeckten Steig, welcher auch durch vorangegangene Regentage glatt und rutschig war, gelangte die Gruppe unbeschadet in Höhe der Rur wieder gut begehbarer Wanderwege. Nach kurzer Zeit passierte die Gruppe Blens und wanderte zunächst wieder leicht bergan in Richtung Hausen. Nach einigen kurzen Pausen wurde dann das Ziel der Wanderung, Hausen erreicht. Nach Einkehr in einem Café und Verzehr von Kuchen und Windbeuteln wurde die Rückfahrt angetreten.

Besuch einer Brennerei.

Auch hier galten verschärfte Corona-Bedingungen, so dass nur 10 Teilnehmer die Fahrt nach Konzen antreten konnten. Nach einer kurzen Einführung durch den Betreiber wurden die Produktstätten in Augenschein genommen. Ausführliche Erklärungen über Geschichte und Geschichten der einzelnen Produkte und deren Zusammensetzung, sowie über Kosten der Branntweinsteuer. Probleme solcher kleiner Unternehmen bestehen darin, dass in der momentanen Lage Bestellungen von Glasflaschen und Umkartons in den verhältnismäßig kleinen Stückzahlen kaum geliefert werden. Zum Schluss durften wir uns in seinen reichlich bestückten Verkaufsraum, natürlich gegen entsprechende Bezahlung bedienen. So ausgestattet mit guten Schnäpsen und Likören wurde nach gut zwei Stunden die Heimreise angetreten.

Kreuzauer Kneipp-Freunde in Xanten

In der ersten Adventswoche startete der Kreuzauer Kneipp-Verein zu seiner traditionellen vorweihnachtlichen Fahrt, diesmal mit dem Ziel der historischen Stadt Xanten am Niederrhein. Auch wenn das Wetter sich zeitweise nicht von seiner allerbesten Seite zeigte, waren die Gäste doch überrascht über den großen und ausgesprochen schönen Weihnachtsmarkt im Schatten des Domes. Der Marktplatz bildete eine harmonische Kulisse für die toll geschmückten Verkaufsstände und Bühnen, und natürlich kamen auch die kulinarischen Angebote nicht zu kurz.

Besonderer Anziehungspunkt war der Dom St. Viktor, der vor etwa 750 Jahren erbaut wurde und ein Baudenkmal von europäischem Rang bildet. Die Kreuzauer waren jedenfalls angetan von den zahlreichen historischen Stätten, die Xanten bietet.

Zum Abschluss bedankte sich der Vorsitzende des Kneipp-Vereins, Walter Stolz, bei den Gästen für die aktive Teilnahme an einzelnen Programmangeboten, die im laufenden Jahr allerdings Corona-bedingt stark eingeschränkt waren. Zurzeit werde das Programm für das kommende Jahr erarbeitet, das – soweit könne er schon verraten – wieder einige interessante Angebote enthalten werde.



Kita-Aktionstag 2021

Mehr als 40 Kinder zu Gast beim Turnclub Kreuzau

Mehr als 40 Kinder aus den Kitas Spatzennest und Rurmäuse in Kreuzau sowie Rurpiraten aus Üdingen waren beim Kita-Aktionstag des Turnclubs im November in Bewegung. Tanja Thommes und ihre Helferinnen hatten in der Dreifachturnhalle eine Bewegungslandschaft zum Laufen, Springen, Schwingen, Balancieren und Krabbeln aufgebaut. Auch am großen Trampolin durften sich die Kinder, von Matthias Voßen betreut, versuchen. Das Gerät entwickelte sich zum großen Renner. Mit dem „Fliegerlied“ und einer Urkunde für jedes Kind als Belohnung für die Teilnahme endete der Aktionstag.



Lokalschau Geflügel- und Kaninchenzuchtverein R209 Winden e.V. am 20. und 21. November 2021

Am 20. und 21. November veranstaltete der G+KZV R209 Winden seine diesjährige Lokalschau in der Festhalle Kreuzau.

140 Tiere vom Burgunder Kaninchen bis zum Zwerg Holländer Huhn wurden präsentiert.

Am Samstagabend begrüßte der Geschäftsführer Stephan Meier den Schirmherrn der Veranstaltung Dr. Ralf Nolten MdL, den Kreisverbandsvorsitzenden der Geflügelzüchter des Kreises Düren Heinz Kämmerling und den Kreisverbandsvorsitzenden der Kaninchenzüchter Gregor Schiffers.

In der gut besuchten kleinen Festhalle wurden die Gewinner der Lokalschau prämiert.

Nach einem langen Festabend wurde am Sonntagmorgen ein Festkommers abgehalten. Hier begrüßte Geschäftsführer Stephan Meier den Schirmherrn Dr. Ralf Nolten MdL, den Bürgermeister der Gemeinde Kreuzau Ingo Eßer, die Kreisverbandsvorsitzenden der Kaninchen und Geflügelzüchter Heinz Kämmerling und Gregor Schiffers, die Landesverbandsjugendleiterin der Geflügelzüchter Ingrid Geurtz, die Windener Ortsvereine, Karnevalsgesellschaft Wendene Seempött, die Kirmesgesellschaft Winden, die Marianische Schützenbruderschaft Langenbroich-Bergheim, den Billard Club Winden und den Tischtennisclub aus Winden.

Festgehalten werden kann durchaus, dass sich ein kleiner, aber durchaus lebhafter Verein gebildet hat, der mit einigen Aktivitäten ganzjährig eine Bereicherung des Dorflebens und für die Vereinsmitglieder vor allem der Jugendlichen darstellt. In den Kreisverbänden besitzt der Verein in beiden Sparten die meisten Mitglieder vor allem die größten Jugendabteilungen. Darauf ist der Verein sehr stolz und arbeitet mit Nachdruck an dieser Nachhaltigkeit.



Erstes Damendreigestirn regiert die KG Löstije Dötze Thum

Unter dem Motto „Abstand hale, et Laache vestecke, mir fiere trotzdem, mir Thumer Jeckel!“ konnte die KG am letzten Samstag unter Einhaltung der 2G-Regeln ihre Sessionseröffnung mit Inthronisierung ihres 1. Damendreigestirns feiern.



In der vollbesetzten Thum-Arena wurden die Damen nach 2 Jahre Warteschleife, begleitet durch das Tambourcorps Frei Weg Gürzenich, inthronisiert. Das besondere dieses Dreigestirns ist, dass sie in drei verschiedenen Orten wohnen. Die Jungfrau Ingrid I. (Harzheim) lebt in Drove, Bäuerin Karin I. (Valentin) in Nideggen und Prinzessin Helga I. (Eßer) wohnt in Thum. Mit ihrem eigenen Motto „Gemeinsam sind wir niemals einsam!“ wollen sie versuchen den Menschen wieder etwas Freude in das allgegenwärtige Alltagsleben zurückbringen. Unterstützt werden sie dabei von ihren Ehemännern, welche sie als Adjutanten begleiten.

Das Dreigestirn ist schon über viele Jahre im Verein in der Jugendarbeit, wie auch im Vorstand tätig und wollte den neuen Sessionsstart in den Karneval nach der Absage 2019-2020 mit dem Verein starten. Sitzungspräsident Markus Weiler leitete durch ein abwechslungsreiches Programm, welches überwiegend aus eigenen Kräften gestaltet wird. Mit Sängerin Bernadette Weiler, der Musikshow, dem Büttendredner Wolfgang Schenz und Mike Brückner, sowie dem Schautanz

der KG, dem Männerballett „Do met“ und der Gruppe „Turboschnecken“ wurde dem Publikum mit dem Gastverein Obermaubach, den Blauen Funken aus Zülpich, den Bremsklötzen und den Ärm Schluppe ein stimmungsvoller Abend geboten.

Auch die Ehrengäste, der Tanzturnierausschuss des BDK und Präsident des Festkomitees Dürener Karneval Wino Ulhas, hielt es zu vorgeückter Stunde nicht mehr auf den Plätzen. Corona sollte an diesem Abend nicht die Hauptrolle spielen.

Bezüglich dieses tollen Abends hofft der Verein, seinem Publikum auch am 12.02.2022 mit der Kostümsitzung noch ein paar unbeschwerliche Stunden bieten zu können.

im Vorstand, 1989 Prinz der Jrömmele und zum 100 jährigen mit seiner Frau Agnes das erste Prinzenpaar der Gesellschaft.

Einige Jahre Vizepräsident und seit 2009 im Amt des Präsidenten.

Als Ehrenpräsident tritt er mit 70 Jahren ins zweite Glied und erhielt aus den Händen des Präsidenten des RVD den Verdienstorden des Bdk's (Bund Deutscher Karneval) in Gold mit Brillanten.



Höchste Ehrung eines verdienten Karnevalisten

Im Rahmen der Sessionseröffnung 2021/22 bei der KG Löstige Jrömmele in Drove wurden am Sonntag, den 7.11.21 einige verdiente Karnevalistinnen und Karnevalisten des Vereins durch den Vorsitzenden des Regionalverbandes Düren, Herrn Heribert Kaptain, für besondere Verdienste um das Brauchtum Karneval geehrt.

Claudia Krott, RVD ORDEN in BRONZE

als langjähriges Mitglied im Verein und seit 11 Jahren im Vorstand als Geschäftsführerin und aktuell 1. Kassierererin, selbst Prinzessin der Gesellschaft 2018/19.

Gestaltung des Sessionsheftchens, Mit-Organisatorin des Umzuges und der jährlichen Sammlung „Kamelle für die Kid's“, Saalgestaltung, Papiersammlungen uvm.

Nicola Montjean-Coenen, RVD ORDEN in BRONZE

als langjähriges Mitglied im Verein, tanzt seit dem 4. Lebensjahr in allen Garden von Bambini bis Prinzengarde, jetzt Mitglied der Showtanzgruppe „GIRLS UNITED“ und Trainerin eines Mariechens, organisiert mit bei der Kindersitzung (Mini-Playback-Show), Mitglied im Elferrat und Kinderprinzessin 2016/17

Leonie Wolfram, RVD ORDEN in BRONZE

als langjähriges Mitglied im Verein, tanzte ebenfalls in allen Garden von Bambini bis Prinzengarde, aktuell Prinzengarde und Trainerin der Kindergarde und eines Mariechens, war lange Jahre 1. Mariechen der Gesellschaft, hilft zudem überall mit wo sie gebraucht wird

Franz-Josef Baur, BDK in Gold mit Brillanten

Die höchste Auszeichnung, die ein Karnevalist erhalten kann ging an den scheidenden Präsidenten der Gesellschaft Franz-Josef Baur. In einer kurzen Laudatio hieß es: seit über 40 Jahren ein verlässlicher Malocher der Gesellschaft mit handwerklichem Geschick, guten Organisationsfähigkeiten und viel Einsatzfreude; von Beginn an aktiv

Prinz Dieter I. von der Kreuzauer Karnevalsgesellschaft „Ahle Schlupp“ spendete für die Zweifaller Flutopfer.

Am Samstag, den 04.12.2021, machte sich eine 12-köpfige Abordnung der Karnevalsgesellschaft "Ahle Schlupp aus Kreuzau auf den Weg nach Zweifall. Hier übergab Prinz Dieter I. (Hoven) den Flutwassergeschädigten einen Scheck in Höhe von 2.000,00 €. Die Geldsumme hatte Prinz Dieter von seinen Gästen anlässlich seiner Prinzenproklamation in Kreuzau am 13.11.2021 in der Kreuzauer Festhalle als Gastgeschenk erhalten. Für Prinz Dieter, der selbst jahrelang in Zweifall gelebt hat, war es eine Selbstverständlichkeit, das ihm geschenkte Geld der „IG Unser Dorf Zweifall e.V.“ zu spenden. Für die IG Zweifall nahmen Heinz Gerd Braun (genannt Jollo) als 1. Vorsitzender und Guido Franzen die Spende mit großer Freude und Dankbarkeit entgegen. Nach einigen Stunden gemütlichen Beisammenseins, verließ die Kreuzauer Abordnung Zweifall mit dem guten Gefühl, das Geld in die richtigen Hände übergeben zu haben.



Prinz Dieter I. mit seinen Adjutanten bei der Scheck-Übergabe an die IG in Zweifall.

www.solarTiger.de

Erneuerbar - Effektiv - Expansionsfähig

Bis zu 85% weniger Stromkosten

Investieren Sie in Ihr eigenes Wassereffizienz-Heizt & Day! Auch für Wärmepumpen!

Elektro & Energie Harperscheidt GmbH

Am Burgholz 2-4 · 52372 Kreuzau

Tel 02421 / 6934921 · Fax 02421 / 9521487

Fliesen legen
und mehr ...

H.B. Uerlings

Fliesenfachbetrieb

Über 30 Jahre
Berufserfahrung

Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.

Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.

Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerkern Ihres Vertrauens zusammen.

Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

Leistungsumfang:

- | | | |
|-----------------------------|--|--|
| • Fliesenarbeiten aller Art | • Balkonsanierung incl. Dachdeckerarbeiten | • Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen |
| • Natursteinarbeiten | • Trockenbauarbeiten | • Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten |
| • Reparaturservice | • Mauer-, Putz- und Estricharbeiten | • Endreinigung |
| • Versiegelungsarbeiten | • Elektro- und Installationsarbeiten | |
| | • Handwerkervermittlungs-Service | |

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22/47 33 · Fax 0 24 22/90 33 05 · Mobil 0172/2 63 85 76

WOLLBRANDT-DACH.DE

ZIMMEREI & DACHDECKEREI

*Festliche Stimmung macht sich breit.
Wir wünschen allen eine frohe Weihnachtszeit.*

02427-6662

**"IHR DACH IST
UNSER JOB!"**



Wollbrandt GmbH · Zimmerei Dachdeckerei
Gereonstraße 38 · 52372 Kreuzau-Boich · www.wollbrandt-dach.de



Ute Maria Stockheim

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Sozialrecht
- Fachanwältin für Familienrecht

Alexandra Krämer

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Arbeitsrecht
- Fachanwältin für Erbrecht
- Mediatorin

Gabriele Sandrock-Scharlippe

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Familienrecht

Sara Schiffer

- Rechtsanwältin
- Arbeitsrecht
- Allgemeines Zivilrecht

Wilhelmstraße 23-25 | 52349 Düren

TEL 02421 20 86 2 -0 | FAX 02421 20 86 2 -22 | info@kraemer-stockheim.de | www.kraemer-stockheim.de

Hans-Josef Schuster

Schlossermeister und Schweißfachmann
Sachverständiger für das Metallbauhandwerk

Seit 1991



- Industriemontagen
- Stahlbau
- Fenster und Türen in Holz, Kunststoff und Alu
- Treppen
- Geländer in Stahl und Edelstahl
- Überdachungen

Telefon (02427) 316 Fax (02427) 901710
Mobil 0173 - 5 418076

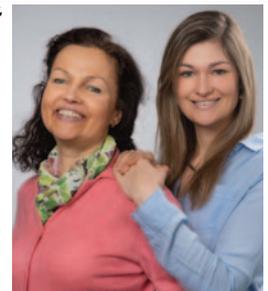
BAGGER PÜTZ GmbH & Co.

- Ausschachtungen
- Gründungspolster
- Verfüllungen
- Abbrucharbeiten



Im Lintes 40, 52355 Düren
Tel.: 02421-64929
E-Mail: bagger.puetz@t-online.de

Bei Kälte braucht die Haut intensive Pflege



Ihre Apothekerinnen
Annette Cremer und
Anne Cremer-Langfermann

Wintersportler sollten ihre Haut besonders vor Austrocknung, Kälte und UV-Strahlen schützen. Um Kälteschäden vorzubeugen werden Pflegeprodukte mit wasserfreien oder -armen Grundlagen genutzt, etwa Lipogele oder Wasser-in-Öl-Cremes. Reichhaltige Cremes mit pflanzlichen Ölen, z. B. Oliven-, Argan-, Nachtkerzensamen- oder Borrettschamöneröl, verhindern, dass die Haut im kalten Winter nicht trocken und rissig wird. Ebenso schützende Wirkstoffe gegen Kälte sind Sheabutter oder Linolsäure. Hautöle oder fettreiche Kälteschutzcremes bilden eine dünne Isolations- und Schutzschicht auf der Haut, die die Kälte abhalten und das übermäßige Verdunsten von Hautfeuchtigkeit verhindern. Beim Après-Ski oder längeren Aufenthalten in beheizten Räumen sollten diese fettreichen Cremes allerdings entfernt werden, um eine Überwärmung der Haut zu verhindern. Auch wird die Hautpflege an Füßen oder Händen im Winter oft vergessen. Pflegecremes wirken hier besonders intensiv, wenn sie über Nacht einziehen können.

In der Höhe nimmt die UV-Strahlung zu, ebenso sollte man die Reflexionen durch den Schnee nicht unterschätzen. Deshalb sind Sonnenbrille und Sonnenschutz unerlässlich. Je höher der Berg ist und je kälter es ist, desto höher sollte der Lichtschutzfaktor gewählt werden. Die Lippen brauchen einen besonderen Schutz, da sie nicht über Pigmente oder Talgdrüsen verfügen.

Im Winter ist die Umgebungsluft trockener, dadurch verliert die Haut mehr Feuchtigkeit. Die Talgdrüsen stellen bei Kälte weniger hauteigene Fette her, die sich zudem schlechter verteilen. Um den Körper vor Auskühlung zu schützen, reduziert der Körper die Durchblutung von Händen, Füßen, Ohren oder Nase. Dadurch verzögert sich auch die Erneuerung der obersten Hautschichten und verlangsamt Reparaturmechanismen. Die Haut neigt im Winter generell zu Trockenheit. Daher eignen sich Öle gut, die Feuchtigkeit der Haut und ihre Elastizität zu bewahren. Gleichzeitig regen sie den Wärmehaushalt stärker an. Bei Juckreiz empfehlen sich eher Pflegecremes, weil sie als Öl-in-Wasser-Emulsion eine beruhigende Wirkung haben und von der Haut leichter aufgenommen werden. Wer mag, kann auch Bürstenmassagen anwenden: Sie tragen die toten Hornschüppchen von der Haut ab und regen die Mikrozirkulation an. Die Haut wird dadurch stärker durchblutet und so besser mit Nährstoffen und Sauerstoff versorgt. Die anschließende Pflege mit einem Öl macht die Haut samtweich! Die richtige Hautpflege kann dafür sorgen, dass die Barrierefunktion der Haut erhalten und die Haut geschmeidig bleibt. Ihr Apotheker berät Sie gern über die für Sie passenden Produkte.

TOP PREISE

Gültig im Januar 2022

NasenSpray-ratiopharm®
Erwachsene*

10 ml

2.49
€

~~4,28 €***~~



42%
gespart

100 ml = 24,90 €

Olivenöl Intensivcreme

50 ml

11.49
€

~~16,50 €**~~



30%
gespart

100 ml = 22,98 €

vitasprint B12
Trinkfläschchen*

10 Stück

18.99
€



**SPAR
PREIS**

IBU-ratiopharm® 400 mg
akut Schmerztabletten*

20 Filmtabletten

3.99
€

~~6,27 €***~~



36%
gespart

Voltaren® Dolo 25 mg*

20 Tabletten

6.99
€

~~10,69 €**~~



35%
gespart

Grippostad® C
Hartkapseln*

24 Stück

9.49
€

~~14,99 €***~~



37%
gespart

Bepanthen®
WUND- UND HEILSALBE*

50 g

6.49
€

~~9,97 €***~~



35%
gespart

100 g = 12,98 €

elmex® gelée*

25 g

6.99
€

~~11,10 €***~~



37%
gespart

100 g = 27,96 €

Magnesium Verla® N Dragées*

200 magensaftresistente
Tabletten

10.99
€

~~16,20 €***~~



32%
gespart

Dulcolax® Dragées*

100 Stück

12.99
€

~~19,93 €***~~



35%
gespart

VICTORIA APOTHEKE

Anne Cremer-Langfermann • Bahnhofstraße 8 • 52372 Kreuzau • kostenlos anrufen: ☎0800 - 5237200

* Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. ** Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (Stand: 06.10.2021), die Ersparnis in Prozent bezieht sich auf diese unverbindliche Preisempfehlung. *** Diesen Betrag hat der pharmazeutische Unternehmer an die IFA GmbH nach § 129 Abs. 5a SGB V als Basis für die ausnahmsweise Abrechnung dieses Produkts mit der gesetzlichen Krankenversicherung gemeldet. Außerhalb der Abrechnung mit der gesetzlichen Krankenversicherung hat dieser Betrag keine Bedeutung; er ist auch nicht anderweitig verbindlich. Nach § 130 Abs. 1 SGB V haben gesetzliche Krankenversicherungen gegenüber Apotheken Anspruch auf Gewährung eines Rabatts in Höhe von 5 % auf diesen Betrag.